



JC 2017 37

04/01/2018

Leitlinien

Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten

Leitlinien zu Risikofaktoren



Compliance- und Mitteilungspflichten

Status dieser gemeinsamen Leitlinien

Dieses Dokument enthält gemeinsame Leitlinien, die gemäß Artikel 16 und Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) – die „ESA-Verordnungen“ – herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die gemeinsamen Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind bzw. wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die zuständigen Behörden sollten die für sie geltenden Gemeinsamen Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch eine Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Aufsichtspraktiken integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Gemeinsame Leitlinien primär an Institute gerichtet sind.

Mitteilungspflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen ESA *[binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung aller Übersetzungen auf den einzelnen ESA-Websites – 05/03/2018]* mitteilen, ob sie diesen Gemeinsamen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die jeweilige ESA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Angabe des Betreffs „JC/GL/2017/37“ an folgende E-Mail-Adressen zu senden: [compliance@eba.europa.eu, compliance@eiopa.europa.eu und compliance@esma.europa.eu]. Ein entsprechendes Mitteilungsformular steht auf den ESA-Websites zur Verfügung. Die Mitteilung sollte durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf den ESA-Websites veröffentlicht.



Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

1. Diese Leitlinien erläutern Faktoren, die Unternehmen bei der Bewertung des mit einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) berücksichtigen sollten. Sie legen außerdem dar, wie Unternehmen den Umfang ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anpassen sollten, damit diese für das von ihnen festgestellte GW/TF-Risiko angemessen sind.
2. Diese Leitlinien konzentrieren sich zwar auf die Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen, können aber von Unternehmen sinngemäß auch zur Bewertung des unternehmensweiten GW/TF-Risikos gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 genutzt werden.
3. Die Liste der in diesen Leitlinien beschriebenen Faktoren und Maßnahmen ist nicht vollständig, weshalb Unternehmen ggf. auch andere Faktoren und Maßnahmen in Erwägung ziehen sollten.

Anwendungsbereich

4. Diese Leitlinien richten sich an Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 und an Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der diesen Unternehmen obliegenden Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF) zuständig sind.
5. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien bei der Beurteilung der Angemessenheit der Risikobewertungen und der AGW/BTF-Strategien und -Verfahren der betroffenen Unternehmen anwenden.
6. Die zuständigen Behörden sollten außerdem prüfen, inwieweit diese Leitlinien als Grundlage für die Bewertung des GW/TF-Risikos ihres eigenen Sektors im Rahmen des risikobasierten Aufsichtsansatzes dienen können. Die ESAs haben gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht herausgegeben.
7. Die Einhaltung der EU-Vorschriften zu finanziellen Sanktionen ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien.



Begriffsbestimmungen

8. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „Zuständige Behörden“ bezeichnet die Behörden, die die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Unternehmen nach ihrer Umsetzung in nationales Recht sicherstellen sollen.¹
- „Unternehmen“ bezeichnet Kredit- und Finanzinstitute gemäß Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- „Länder mit erhöhtem GW/TF-Risiko“ bezeichnet Länder, für die die Beurteilung der in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren ein erhöhtes GW/TF-Risiko ergibt. Dieser Begriff bezieht sich u. a. auf „Drittländer mit hohem Risiko“, deren AGW/BTF-Systeme strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849).
- „Gelegentliche Transaktion“ bezeichnet eine Transaktion, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet.
- „Sammelkonto“ bezeichnet ein Bankkonto, das von einem Kunden (z. B. einem Rechtsanwalt oder einem Notar) zur Verwahrung des Geldes seiner Kunden eröffnet wird. Das Geld der Kunden wird zwar vermischt, aber diese sind nicht in der Lage, der Bank direkt Anweisungen zur Durchführung bestimmter Transaktionen zu erteilen.
- „Risiko“ bezeichnet die Wahrscheinlichkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die damit verbundenen Auswirkungen. Gemeint ist das inhärente Risiko, also die Höhe des Risikos vor einer Risikominderung. Gemeint ist nicht das Restrisiko, also die Höhe des Risikos nach einer Risikominderung.
- „Risikofaktoren“ bezeichnet Variablen, die entweder für sich allein genommen oder in Kombination miteinander das GW/TF-Risiko einer einzelnen Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion erhöhen oder verringern können.
- „Risikobasierter Ansatz“ bezeichnet einen Ansatz, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden und die Unternehmen die für Letztere geltenden GW/TF-Risiken ermitteln, bewerten und verstehen und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF-Maßnahmen) ergreifen, die für diese Risiken angemessen sind.
- „Herkunft der Mittel“ bezeichnet die Herkunft der im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verwendeten Gelder. Diese Begriffsbestimmung umfasst sowohl die Tätigkeit, aus der die eingesetzten Mittel stammen, z. B. das Gehalt eines Kunden, als auch die Werkzeuge, mit deren Hilfe die Kundengelder transferiert wurden.

¹ Artikel 4 Nummer 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Nummer 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 4 Nummer 3 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.



- „Herkunft des Vermögens“ bezeichnet die Quelle des Gesamtvermögens eines Kunden, z. B. eine Erbschaft oder Ersparnisse.



Titel II – Risikobewertung und Risikomanagement: Allgemeines

9. Diese Leitlinien sind zweigeteilt. Titel II beinhaltet allgemeine Regeln und gilt für alle Unternehmen. Titel III ist sektorspezifisch. Titel III ist für sich allein genommen unvollständig und sollte in Verbindung mit Titel II gelesen werden.
10. Der Ansatz der Unternehmen für die Bewertung und das Management des GW/TF-Risikos von Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen sollte Folgendes umfassen:

- Unternehmensweite Risikobewertungen.

Unternehmensweite Risikobewertungen sollen Unternehmen dabei helfen, zu verstehen, wo sie GW/TF-Risiken ausgesetzt sind und auf welche Geschäftsfelder sie sich bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prioritär konzentrieren sollten. Dazu sollten die Unternehmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 das GW/TF-Risiko in Verbindung mit den von ihnen angebotenen Produkten und Dienstleistungen, den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Kunden und ihren Transaktions- oder Vertriebskanälen ermitteln und bewerten. Die Schritte, die ein Unternehmen zur Ermittlung und Bewertung des unternehmensweiten GW/TF-Risikos unternimmt, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Art und Größe stehen. Unternehmen, die keine komplexen Produkte oder Dienstleistungen anbieten und nur begrenzt oder gar nicht auf internationaler Ebene tätig sind, benötigen wahrscheinlich auch kein übermäßig komplexes oder aufwändiges Verfahren zur Risikobewertung.

- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Unternehmen sollten die Ergebnisse ihrer unternehmensweiten Risikobewertung als Entscheidungsgrundlage dafür verwenden, welche Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in welchem Umfang für einzelne Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen angemessen sind.

Bevor ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine gelegentliche Transaktion durchführt, sollte es im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Erstüberprüfung durchführen. Diese Erstüberprüfung sollte mindestens risikoorientierte Maßnahmen umfassen, um:

- i. die Identität des betreffenden Kunden und ggf. seines wirtschaftlichen Eigentümers oder seiner gesetzlichen Vertreter festzustellen;
- ii. die Identität des betreffenden Kunden anhand zuverlässiger und unabhängiger Quellen zu überprüfen und ggf. die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu



überprüfen, sodass das Unternehmen mit hinreichender Sicherheit weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; und

- iii. den Zweck und die angestrebte Art der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu ermitteln.

Unternehmen sollten den Umfang der Erstüberprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Basis anpassen. Wenn das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko gering ist und es die Vorschriften nach nationalem Recht erlauben, können sie sich für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden. Wenn hingegen das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko erhöht ist, müssen sie verstärkte Sorgfaltspflichten beachten.

- Ganzheitliche Betrachtung.

Unternehmen sollten – ggf. unter Anwendung zusätzlicher Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden – genug Informationen sammeln, um sicher sein zu können, alle relevanten Risikofaktoren ermittelt zu haben, und diese Risikofaktoren bewerten, um sich einen ganzheitlichen Überblick über das Risiko einer bestimmten Geschäftsbeziehung oder einer bestimmten gelegentlichen Transaktion zu verschaffen. Sie sollten beachten, dass diese Leitlinien nicht alle möglichen Risikofaktoren enthalten und dass von ihnen nicht erwartet wird, dass sie immer sämtliche Risikofaktoren berücksichtigen.

- Überwachung und Überprüfung.

Unternehmen müssen ihre Risikobewertung stets auf dem neuesten Stand halten und in regelmäßigen Abständen überprüfen.² Sie müssen anfallende Transaktionen überwachen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Risikoprofil und der Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden übereinstimmen, und bei Bedarf die Herkunft der Mittel prüfen, um mögliche GW/TF-Fälle aufzudecken. Sie müssen außerdem die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, Daten oder Informationen fortlaufend aktualisieren, um erkennen zu können, ob sich das Risiko im Zusammenhang mit einer bestimmten Geschäftsbeziehung geändert hat.³

Risikobewertung: Methodik und Risikofaktoren

11. Eine Risikobewertung sollte aus zwei separaten, aber zusammenhängenden Schritten bestehen:

- a. Ermittlung des GW/TF-Risikos; und
- b. Bewertung des GW/TF-Risikos.

² Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

³ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/849.



Ermittlung des GW/TF-Risikos

12. Unternehmen sollten ermitteln, welchen GW/TF-Risiken sie im Fall der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ausgesetzt sind oder wären.
13. Unternehmen sollten bei der Ermittlung der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verbundenen GW/TF-Risiken alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigen, und zwar u. a., wer ihr Kunde ist, welche Länder oder geografischen Gebiete betroffen sind, welche bestimmten Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen vom Kunden gewünscht werden und welche Vertriebskanäle sie nutzen.

Informationsquellen

14. Die Informationen zu diesen GW/TF-Risikofaktoren sollten nach Möglichkeit aus einer Vielzahl von Quellen stammen, und zwar unabhängig davon, ob der Zugriff individuell oder über handelsübliche Werkzeuge oder Datenbanken erfolgt, die Informationen aus mehreren Quellen zusammenfassen. Unternehmen sollten die Art und Anzahl dieser Quellen auf risikoorientierter Basis festlegen.
15. Unternehmen sollten stets die folgenden Informationsquellen berücksichtigen:
 - die supranationale Risikobewertung der Europäischen Kommission;
 - Daten der Staatsregierungen, z. B. nationale Risikobewertungen, Grundsatzserklärungen, Warnungen und Erläuterungen zu relevanten Rechtsvorschriften;
 - Informationen von Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, z. B. Leitlinien und Begründungen zu verhängten Strafen;
 - Informationen von zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs) und Strafverfolgungsbehörden, z. B. Gefahrenberichte, Warnungen und Typologien; und
 - Erkenntnisse aus der Erstüberprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.
16. Daneben können Unternehmen in diesem Zusammenhang u. a. auch die folgenden Informationsquellen berücksichtigen:
 - das eigene Wissen und die eigene Fachkenntnis des Unternehmens;
 - Informationen von Industrieverbänden, z. B. Typologien und Meldungen zu aufkommenden Risiken;
 - Informationen aus der Zivilgesellschaft, z. B. Korruptionswahrnehmungsindizes und Länderberichte;
 - Informationen von internationalen Standardisierungsgremien, z. B. gegenseitige Evaluierungsberichte oder rechtlich nicht bindende Sperrlisten;
 - Informationen aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Quellen, z. B. Berichte in angesehenen Zeitungen;



- Informationen von glaubwürdigen und zuverlässigen gewerblichen Einrichtungen, z. B. Risiko- und Untersuchungsberichte; und
- Informationen von statistischen und akademischen Einrichtungen.

Risikofaktoren

17. Unternehmen sollten beachten, dass die nachfolgende Auflistung nicht alle möglichen Risikofaktoren enthält und dass von ihnen nicht erwartet wird, dass sie immer sämtliche Risikofaktoren berücksichtigt. Sie sollten das ermittelte Risiko ganzheitlich betrachten und beachten, dass – sofern in der Richtlinie (EU) 2015/849 oder in den nationalen Rechtsvorschriften nicht anders bestimmt – eine Geschäftsbeziehung aufgrund einzelner Risikofaktoren nicht notwendigerweise einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen ist.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

18. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit einem Kunden – einschließlich seines wirtschaftlichen Eigentümers – verbundenen Risikos⁴ Folgendes berücksichtigen:
 - a. die geschäftliche oder berufliche Tätigkeit des Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers;
 - b. den Ruf des Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers; und
 - c. die Art und das Verhalten des Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers.
19. Für die Beurteilung des mit der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eines Kunden oder seines wirtschaftlichen Eigentümers verknüpften Risikos können u. a. die folgenden Risikofaktoren relevant sein:
 - Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer Verbindungen zu Sektoren, die allgemein mit einem erhöhten Korruptionsrisiko assoziiert werden, z. B. die Bau-, Pharma- und Gesundheitsbranche, Waffenhandel und Verteidigung, die Rohstoffindustrie oder das öffentliche Beschaffungswesen?
 - Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer Verbindungen zu Sektoren, die mit einem erhöhten GW/TF-Risiko assoziiert werden, z. B. bestimmte Geld-Service-Geschäfte, die Glücksspielbranche oder der Edelmetallhandel?
 - Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer Verbindungen zu Sektoren mit signifikanten Bargeldebewegungen?
 - Sofern der Kunde eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung ist: Worin besteht der Gründungszweck? Was ist also z. B. Gegenstand des Unternehmens?

⁴ Für Hinweise zu den Risikofaktoren bei Inhabern von Lebensversicherungen siehe Titel III Kapitel 7.



- Hat der Kunde politische Verbindungen, ist er also z. B. eine politisch exponierte Person (PEP) oder ist sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP? Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer sonstige relevante Verbindungen zu einer oder mehreren PEPs, sind also z. B. Führungskräfte des Kunden PEPs und, falls ja, üben diese PEPs eine wesentliche Kontrolle über den Kunden oder den wirtschaftlichen Eigentümer aus? Wenn ein Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist, müssen Unternehmen stets verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2015/849 beachten.
 - Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer noch eine andere hohe Position oder eine öffentliche Stellung inne, die er für private Zwecke missbrauchen könnte? Handelt es sich z. B. um einen hochrangigen lokalen oder regionalen Amtsträger mit der Fähigkeit zur Einflussnahme auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, einen Entscheidungsträger eines bekannten Sportverbands oder eine Person, die bekanntlich Einfluss auf Regierungen und andere hochrangige Entscheidungsträger hat?
 - Ist der Kunde eine juristische Person, die durchsetzbaren Offenlegungspflichten unterliegt, die sicherstellen, dass zuverlässige Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden öffentlich zugänglich sind, also z. B. ein börsennotiertes Unternehmen, das für den Erhalt der Börsenzulassung bestimmte Informationen veröffentlichen muss?
 - Ist der Kunde ein eigenständiges Kredit- oder Finanzinstitut, das auf eigene Rechnung handelt, in einem Land mit einem wirksamen AGW/BTF-System ansässig ist und im Hinblick auf die Erfüllung lokaler AGW/BTF-Verpflichtungen überwacht wird? War der Kunde in den letzten Jahren wegen eines Verstoßes gegen AGW/BTF-Pflichten oder weiter gefasste Verhaltensregeln nachweislich Gegenstand von aufsichtlichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen?
 - Ist der Kunde eine staatliche Stelle oder ein staatliches Unternehmen aus einem Land, in dem es nur wenig Korruption gibt?
 - Deckt sich die Vorgeschichte des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers mit dem, was das betreffende Unternehmen über seine frühere, aktuelle oder geplante Geschäftstätigkeit, seinen Umsatz und die Herkunft seiner Mittel und seines Vermögens weiß?
20. Für die Beurteilung des mit dem Ruf eines Kunden oder eines wirtschaftlichen Eigentümers verbundenen Risikos können die folgenden Risikofaktoren relevant sein:
- Existieren in Bezug auf den Kunden oder den wirtschaftlichen Eigentümer negative Medienberichte oder sonstige relevante Informationen, z. B. Anschuldigungen wegen krimineller oder terroristischer Handlungen? Falls ja, stammen diese Informationen aus zuverlässigen und glaubwürdigen Quellen? Unternehmen sollten die Glaubwürdigkeit solcher Anschuldigungen u. a. basierend auf der Qualität und der Unabhängigkeit der jeweiligen Informationsquelle und danach beurteilen, wie anhaltend darüber berichtet wird. Sie sollten beachten, dass das Fehlen einer strafrechtlichen Verurteilung allein eventuell nicht ausreicht, um ein behauptetes Fehlverhalten als unwahr abzutun.
 - Wurde das Vermögen des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers oder einer ihnen bekanntermaßen nahestehenden Person aufgrund eines Verwaltungsverfahrens, eines



Strafverfahrens oder einer Anschuldigung wegen Terrorismus oder Terrorismusfinanzierung eingefroren? Hat das betreffende Unternehmen den begründeten Verdacht, dass das Vermögen des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers oder einer ihnen bekanntermaßen nahestehenden Person schon einmal eingefroren wurde?

- Weiß das betreffende Unternehmen, ob im Zusammenhang mit dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer schon einmal verdächtige Transaktionen gemeldet wurden?
 - Liegen dem betreffenden Unternehmen interne Informationen zur Integrität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers vor, die z. B. im Rahmen einer langjährigen Geschäftsbeziehung gesammelt wurden?
21. Für die Beurteilung des mit der Art und dem Verhalten eines Kunden oder eines wirtschaftlichen Eigentümers verbundenen Risikos können die folgenden Risikofaktoren relevant sein (Unternehmen sollten beachten, dass ggf. nicht alle diese Risikofaktoren von vornherein ersichtlich sind, sondern dass einige Faktoren vielleicht erst nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zutage treten):
- Ist der Kunde aus einem triftigen Grund nicht in der Lage, seine Identität hinreichend nachzuweisen, weil es sich z. B. um einen Asylsuchenden handelt?⁵
 - Hegt das betreffende Unternehmen Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der Identitätsangaben des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers?
 - Gibt es Anzeichen dafür, dass der Kunde versuchen könnte, die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu vermeiden? Möchte der Kunde z. B. nur eine einzige oder mehrere einmalige Transaktionen tätigen, obwohl die Begründung einer Geschäftsbeziehung wirtschaftlich sinnvoller wäre?
 - Ist die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden transparent und plausibel? Sofern die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden komplex oder intransparent ist: Gibt es ein einleuchtendes geschäftliches oder rechtmäßiges Grundprinzip?
 - Emittiert der Kunde Inhaberaktien, oder gibt es nominelle Anteilseigner?
 - Ist der Kunde eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung, die als Zweckgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens genutzt werden könnte?
 - Gibt es einen triftigen Grund für Änderungen in Bezug auf die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden?
 - Wünscht der Kunde Transaktionen, die komplex oder von ungewöhnlicher oder unerwarteter Größe sind oder ein ungewöhnliches oder unerwartetes Muster aufweisen, ohne dass es einen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck oder ein solides geschäftliches Grundprinzip gibt? Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde versucht, bestimmte

⁵ Die EBA hat unter dem Titel „Opinion on the application of customer due diligence measures to customers who are asylum seekers from higher-risk third countries or territories“ eine Stellungnahme zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden herausgegeben, die Asylsuchende aus Drittländern mit erhöhtem Risiko sind, siehe <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1359456/EBA-Op-2016-07+%28Opinion+on+Customer+Due+Diligence+on+Asylum+Seekers%29.pdf>.



Schwellenwerte zu umgehen, wie sie z. B. in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 und ggf. in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind?

- Wünscht der Kunde ein unnötiges oder unangemessenes Maß an Geheimhaltung? Zögert der Kunde z. B., für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen weiterzugeben, oder möchte er augenscheinlich die wahre Natur seiner Geschäftstätigkeit verschleiern?
- Gibt es für die Herkunft des Vermögens oder der Mittel des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers eine einfache Erklärung, z. B. seine berufliche Tätigkeit, eine Erbschaft oder eine Kapitalanlage? Ist diese Erklärung plausibel?
- Nutzt der Kunde die gewählten Produkte und Dienstleistungen so, wie es bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erwartet wurde?
- Falls der Kunde im Ausland ansässig ist: Könnte sein Bedarf anderswo besser gedeckt werden? Steht hinter dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Finanzdienstleistung ein solides wirtschaftliches und rechtmäßiges Grundprinzip? Unternehmen sollten beachten, dass Kunden mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/92/EU zwar Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen haben, dass dieses Recht aber nur insoweit geltend gemacht werden kann, als Kreditinstitute dadurch nicht an der Erfüllung ihrer AGW/BTF-Pflichten gehindert werden.⁶
- Ist der Kunde eine gemeinnützige Organisation, deren Tätigkeit zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnte?

Länder und geografische Gebiete

22. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit Ländern und geografischen Gebieten verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:
- a. die Länder, in denen der betreffende Kunde und der wirtschaftliche Eigentümer ansässig sind;
 - b. die Länder, in denen sich der Hauptgeschäftssitz des betreffenden Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers befindet; und
 - c. die Länder, zu denen der betreffende Kunde und der wirtschaftliche Eigentümer relevante persönliche Verbindungen haben.
23. Unternehmen sollten beachten, dass die relative Bedeutung einzelner Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern und geografischen Gebieten häufig von der Art und vom Zweck einer Geschäftsbeziehung abhängt (siehe hierzu auch Abschnitt 36-38). Hier sind einige Beispiele:

⁶ Siehe hierzu insbesondere Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU.



- Wenn die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendeten Gelder im Ausland erwirtschaftet worden sind, ist die Frage nach eventuellen Vortaten zur Geldwäsche und nach der Wirksamkeit des Rechtssystems des Herkunftslandes besonders relevant.
 - Wenn Gelder aus Ländern erhalten oder in Länder überwiesen werden, in denen bekanntlich terroristische Vereinigungen aktiv sind, sollten Unternehmen basierend auf ihrem Wissen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung prüfen, inwieweit dieser Umstand Anlass zu Verdacht geben könnte.
 - Wenn der betreffende Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, sollten Unternehmen besonders auf die Angemessenheit des AGW/BTF-Systems und die Wirksamkeit der AGW/BTF-Aufsicht im Sitzland des Kunden achten.
 - Wenn der betreffende Kunde ein Rechtsvehikel oder ein Trust ist, sollten Unternehmen prüfen, inwieweit sich das Land der Eintragung des Kunden und ggf. seines wirtschaftlichen Eigentümers wirksam an die internationalen Standards zur Steuertransparenz hält.
24. Unternehmen sollten bei der Ermittlung der Wirksamkeit des AGW/BTF-Systems eines Landes u. a. die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:
- Wurde das Land von der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf die Liste der Länder gesetzt, deren AGW/BTF-Systeme strategische Mängel aufweisen? Unternehmen, die Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen machen, die in Drittländern ansässig oder niedergelassen sind, bei denen die Kommission ein hohes GW/TF-Risiko festgestellt hat, haben stets verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.⁷
 - Gibt es aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle Informationen zur Qualität der länderspezifischen AGW/BTF-Kontrollmechanismen, einschließlich Angaben zur Qualität und Wirksamkeit der Durchsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörden? Mögliche Informationsquellen sind z. B. die gegenseitigen Evaluierungsberichte des Arbeitskreises Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (Financial Action Task Force, FATF) oder von FATF-ähnlichen regionalen Gremien (FATF-style Regional Bodies, FSRBs) (die Zusammenfassung, die wesentlichen Feststellungen und die Compliance-Beurteilungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen 10, 26 und 27 und den Unmittelbaren Ergebnissen 3 und 4 dienen als gute Grundlage), die FATF-Liste von unkooperativen Hochrisiko-Ländern, die Beurteilungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Berichte zum Bewertungsprogramm für den Finanzsektor (Financial Sector Assessment Programme, FSAP). Die Unternehmen sollten beachten, dass allein die Mitgliedschaft bei der FATF oder einem FSRB (z. B. MoneyVal) nicht bedeutet, dass das AGW/BTF-System eines Landes angemessen und wirksam ist.

Unternehmen sollten beachten, dass die Richtlinie (EU) 2015/849 die „Gleichwertigkeit“ von Drittländern nicht anerkennt und dass von den Mitgliedstaaten keine Drittland-Äquivalenzlisten mehr geführt werden. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften

⁷ Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849.



zulässig, sollten die Unternehmen in der Lage sein, gemäß diesen Leitlinien und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 Länder mit einem geringeren Risiko zu identifizieren.

25. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit einem Land verknüpften Risikos für Terrorismusfinanzierung u. a. die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:
- Gibt es Informationen (z. B. von Strafverfolgungsbehörden oder aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Medienquellen), die darauf hindeuten, dass das Land terroristische Aktivitäten finanziert oder unterstützt oder dass dort bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind?
 - Unterliegt das Land finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen, die sich auf Terrorismus, Terrorismusfinanzierung oder die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen beziehen und z. B. von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen wurden?
26. Unternehmen sollten bei der Klärung der Frage, inwieweit sich ein Land an die Transparenz- und Steuerbestimmungen hält, u. a. die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:
- Weiß man aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle, dass das Land nachweislich die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz und des Informationsaustauschs erfüllt? Gibt es Belege dafür, dass die relevanten Vorschriften wirksam in die Tat umgesetzt werden? Mögliche Informationsquellen sind z. B. die Berichte des Globalen Forums zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (Global Forum on Transparency and the Exchange of Information for Tax Purposes) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in denen Länder nach ihrer Bereitschaft zur Transparenz und zum Informationsaustausch für steuerliche Zwecke bewertet werden, die Beurteilungen der länderspezifischen Selbstverpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard), die Compliance-Beurteilungen der FATF oder der FSRBs im Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen 9, 24 und 25 und den Unmittelbaren Ergebnissen 2 und 5 und die Beurteilungen des IWF (z. B. IWF-Einschätzungen zu Offshore-Finanzplätzen).
 - Hat sich das Land zur Umsetzung des von den G20-Staaten im Jahr 2014 verabschiedeten Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch (Common Reporting Standard on Automatic Exchange of Information) verpflichtet und ist es dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen?
 - Führt das Land zuverlässige und zugängliche Register, in denen wirtschaftliche Eigentümer erfasst werden?
27. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des Risikos im Zusammenhang mit dem Ausmaß an Vortaten zur Geldwäsche u. a. die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:
- Gibt es Informationen aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Quellen über das Ausmaß der in Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgelisteten Vortaten zur Geldwäsche, z. B. Bestechung, organisierte Kriminalität, Steuerstraftaten und schwerer Betrug?



Mögliche Informationsquellen sind z. B. Korruptionswahrnehmungsindizes, die Länderberichte der OECD zur Umsetzung der OECD-Konvention gegen Bestechung und der Weltrogenbericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime World Drug Report).

- Gibt es aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle Informationen über die Fähigkeit der Ermittlungs- und Justizbehörden des betreffenden Landes zur wirksamen Untersuchung und Verfolgung dieser Straftaten?

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

28. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:

- a. das mit den jeweiligen Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen verbundene Maß an Transparenz oder Intransparenz;
- b. die Komplexität der jeweiligen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen; und
- c. den Wert oder Umfang der jeweiligen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen.

29. Für die Beurteilung des mit der Transparenz eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos können u. a. die folgenden Risikofaktoren relevant sein:

- Inwieweit schaffen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer oder sonstigen Begünstigten Strukturen, um anonym zu bleiben oder ihre Identität zu verschleiern? Potenziell riskante Produkte und Dienstleistungen sind z. B. Inhaberaktien, treuhändische Einlagen, Offshore-Vehikel, bestimmte Trusts und juristische Personen (wie etwa Stiftungen), die so strukturiert werden können, dass man anonym bleiben und Geschäfte mit Mantelgesellschaften oder mit Unternehmen mit nominellen Anteilseignern machen kann.
- Inwieweit ist es – z. B. bei bestimmten Korrespondenzbankbeziehungen – einem Außenstehenden möglich, Anweisungen zu erteilen?

30. Für die Beurteilung des mit der Komplexität eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos können u. a. die folgenden Risikofaktoren relevant sein:

- Wie komplex ist die betreffende Transaktion, und sind daran mehrere Parteien oder Länder beteiligt, was z. B. bei bestimmten Transaktionen zur Finanzierung von Handelsgeschäften der Fall ist? Oder handelt es sich um unkomplizierte Transaktionen, z. B. regelmäßige Einzahlungen in eine Rentenkasse?
- Inwieweit erlauben die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen Zahlungen Dritter oder Überzahlungen, wo man dies normalerweise nicht erwarten würde? Sofern Zahlungen eines Dritten erwartet werden: Kennt das jeweilige Unternehmen die Identität dieses Dritten, also



handelt es sich z. B. um eine Behörde für Sozialleistungen oder einen Bürgen? Oder aber stammt das Geld für die Nutzung der betreffenden Produkte und Dienstleistungen ausschließlich vom Konto des Kunden bei einem anderen Finanzinstitut, das AGW/BTF-Standards und -Aufsichtsmechanismen unterliegt, die mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 vergleichbar sind?

- Kann das betreffende Unternehmen – insbesondere im Fall der Nutzung neuer Technologien oder Zahlungsmethoden – nachvollziehen, welche Risiken mit neuen oder innovativen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind?
31. Für die Beurteilung des mit dem Wert oder Umfang eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos können u. a. die folgenden Risikofaktoren relevant sein:
- Inwieweit sind die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen bargeldintensiv, was z. B. bei vielen Zahlungsdiensten, aber auch bestimmten Girokonten der Fall ist?
 - Inwieweit erleichtern oder unterstützen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen Transaktionen, bei denen hohe Beträge im Spiel sind? Gibt es Obergrenzen für Transaktionsbeträge oder Prämien, die die Verwendbarkeit der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen für GW/TF-Zwecke beschränken könnten?

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

32. Ein Unternehmen sollte bei der Ermittlung des mit seinen Vertriebskanälen verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:
- a. inwieweit eine Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt abgewickelt wird; und
 - b. ob auf Kundenwerber oder Vermittler zurückgegriffen wird und in welcher Beziehung diese zum Unternehmen stehen.
33. Ein Unternehmen sollte bei der Beurteilung des mit seinen Vertriebskanälen verbundenen Risikos u. a. die folgenden Faktoren berücksichtigen:
- War der betreffende Kunde zur Feststellung seiner Identität physisch anwesend? Falls nicht, hat das Unternehmen im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten ein zuverlässiges Kommunikationsmittel ohne persönlichen Kontakt gewählt? Hat es entsprechende Schritte unternommen, um betrügerisches Auftreten oder Identitätsdiebstahl zu vermeiden?
 - Wurde der betreffende Kunde von einem anderen Unternehmen derselben Finanzgruppe geworben und falls ja, inwieweit kann das Unternehmen diese Geschäftsanbahnung als Garantie dafür verstehen, dass es vom Kunden keinem übermäßigen GW/TF-Risiko ausgesetzt wird? Wie hat sich das Unternehmen vergewissert, dass dieses andere Unternehmen der Finanzgruppe zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Maßnahmen gemäß den Standards des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zurückgreift, die auch im Einklang mit Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 stehen?



- Wurde der betreffende Kunde von einem Dritten geworben, z. B. einer Bank, die nicht zur selben Gruppe gehört, und ist dieser Dritte ein Finanzinstitut, oder hat seine Hauptgeschäftstätigkeit nichts mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu tun? Wie hat sich das Unternehmen vergewissert:
 - i. dass der betreffende Dritte seinen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten gemäß den EWR-Standards nachkommt und im Hinblick auf die Erfüllung vergleichbarer AGW/BTF-Pflichten im Einklang mit Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2015/849 überwacht wird;
 - ii. dass der betreffende Dritte auf Anfrage umgehend relevante Datenkopien zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität vorlegen wird, so wie dies u. a. in Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist; und
 - iii. dass die Maßnahmen des betreffenden Dritten zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden so wirksam sind, dass man sich auf sie verlassen kann?

- Wurde der betreffende Kunde von einem vertraglich gebundenem Vermittler – d. h. ohne direkten Kontakt zum Unternehmen – geworben? Inwieweit kann das Unternehmen sicher sein, dass dieser Vertreter genug Informationen eingeholt hat, damit sich das Unternehmen ein angemessenes Bild von seinem Kunden und von der Höhe des mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Risikos machen kann?

- Falls auf unabhängige oder gebundene Vertreter zurückgegriffen wird: Inwieweit sind diese kontinuierlich in die Geschäfte des Unternehmens eingebunden? Wie wirkt sich dieser Umstand auf das Wissen des Unternehmens über seine Kunden und das laufende Risikomanagement aus?

- Sofern das Unternehmen auf einen Vermittler zurückgreift:
 - i. Handelt es sich bei diesem Vermittler um eine regulierte Person, deren AGW-Verpflichtungen mit den diesbezüglichen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 übereinstimmen?
 - ii. Unterliegt dieser Vermittler einer wirksamen AGW-Aufsicht? Gibt es Anzeichen dafür, dass die Beachtung der geltenden AGW-Rechtsvorschriften oder - Bestimmungen durch diesen Vermittler unzureichend ist, was sich z. B. daran erkennen lässt, dass er bereits wegen eines Verstoßes gegen seine AGW/BTF-Pflichten bestraft wurde?
 - iii. Befindet sich der Sitz dieses Vermittlers in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko? Unternehmen dürfen nicht auf Vermittler zurückgreifen, deren Sitz sich in einem Drittland mit hohem Risiko befindet, dessen AGW/BTF-System nach Ansicht der Kommission strategische Mängel aufweist. Soweit nach den innerstaatlichen



Rechtsvorschriften zulässig, kann allerdings dann auf solche Vermittler zurückgegriffen werden, wenn es sich um Zweigstellen eines anderen in der Union ansässigen Unternehmens oder mehrheitlich im Besitz dieses anderen Unternehmens befindliche Tochterunternehmen handelt, die sich nach der Überzeugung des beauftragenden Unternehmens uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten.⁸

Bewertung des GW/TF-Risikos

34. Unternehmen sollten die ermittelten GW/TF-Risikofaktoren, die in Kombination miteinander das mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verknüpfte GW/TF-Gesamtrisiko definieren, ganzheitlich betrachten.
35. Unternehmen haben im Rahmen dieser Bewertung die Möglichkeit, einzelne Faktoren entsprechend ihrer relativen Bedeutung unterschiedlich zu gewichten.

Gewichtung von Risikofaktoren

36. Unternehmen sollten bei der Gewichtung von Risikofaktoren die Relevanz der einzelnen Faktoren im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion sorgfältig abwägen. Dies führt oft dazu, dass verschiedenen Faktoren unterschiedliche „Bewertungen“ zugewiesen werden; so kann ein Unternehmen z. B. zu dem Schluss kommen, dass die Relevanz der persönlichen Verbindungen eines Kunden zu einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko sinkt, wenn man die Merkmale des von diesem Kunden gewünschten Produkts bedenkt.
37. Schlussendlich besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Gewichtung der einzelnen Faktoren von Produkt zu Produkt, von Kunde zu Kunde (oder von Kundenkategorie zu Kundenkategorie) und von Unternehmen zu Unternehmen variiert. Unternehmen sollten bei der Gewichtung von Risikofaktoren sicherstellen:
 - dass die Gewichtung nicht übermäßig durch einen bestimmten Faktor beeinflusst wird;
 - dass wirtschaftliche oder gewinnorientierte Überlegungen keinen Einfluss auf die Risikobewertung haben;
 - dass die Gewichtung nicht dazu führt, dass Geschäftsbeziehungen nicht mehr als hochriskant eingestuft werden können;
 - dass die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 oder innerstaatliche Rechtsvorschriften für Fälle, die immer mit einem hohen Geldwäscherisiko verbunden sind, nicht durch ihre eigene Gewichtung ausgehebelt werden können; und

⁸ Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.



- dass sie in der Lage sind, sich bei Bedarf über automatisch generierte Risikobewertungen hinwegzusetzen. Die Gründe für eine solche Entscheidung sollten angemessen dokumentiert werden.
38. Sofern ein Unternehmen zur Bewertung des Gesamtrisikos von Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen automatisierte IT-Systeme nutzt und diese nicht selbst entwickelt, sondern von einem externen Anbieter bezieht, sollte es wissen, wie diese Systeme funktionieren und wie sie die Risikofaktoren miteinander kombinieren, um zu einer Gesamtbewertung des Risikos zu gelangen. Jedes Unternehmen muss sich stets vergewissern können, dass die zugewiesenen Bewertungen sein Verständnis des GW/TF-Risikos widerspiegeln, und sollte dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen können.

Einstufung von Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen

39. Wenn ein Unternehmen seine Risikobewertung abgeschlossen hat, sollte es seine Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen entsprechend dem ermittelten GW/TF-Risiko einstufen.
40. Jedes Unternehmen sollte selbst entscheiden, welche Methode für die Risikoeinstufung am besten geeignet ist. Dies hängt von der Art und vom Umfang seiner Geschäftstätigkeit und von der Art der GW/TF-Risiken ab, denen es ausgesetzt ist. Obwohl Unternehmen Risiken oft als hoch, mittel und gering einstufen, sind auch andere Klassifizierungen möglich.

Risikomanagement: vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

41. Die Risikobewertung soll Unternehmen als Entscheidungshilfe für die Frage dienen, worauf sie sich beim AGW/BTF-Risikomanagement in Bezug auf Neukunden sowie für die Dauer der laufenden Geschäftsbeziehungen konzentrieren sollten.
42. Unternehmen müssen dabei zwar alle in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, können aber deren Umfang auf risikoorientierter Basis festlegen. Diese Maßnahmen sollen ihnen dabei helfen, das mit einzelnen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen verknüpfte Risiko besser zu verstehen.
43. Unternehmen müssen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen können, dass die von ihnen angewandten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für die ermittelten GW/TF-Risiken angemessen sind.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

44. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können sich Unternehmen in Fällen, in denen das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko als gering eingestuft wurde, für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden. Diese



Vereinfachung bedeutet keine Befreiung von den regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden; die Unternehmen können jedoch im Fall eines geringen Risikos den Umfang, die zeitliche Planung oder die Art einzelner oder aller Sorgfaltspflichten entsprechend anpassen.

45. Unternehmen können u. a. die folgenden vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden:

- Anpassung des Zeitpunkts der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, wenn z. B. das gewünschte Produkt oder die gewünschte Transaktion Merkmale besitzt, die seine bzw. ihre Nutzung für GW/TF-Zwecke beschränken, indem sie etwa:
 - i. die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erst prüfen, wenn die Geschäftsbeziehung tatsächlich aufgenommen wird; oder
 - ii. die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erst prüfen, wenn das Transaktionsvolumen einen bestimmten Schwellenwert überschreitet oder eine angemessene Frist verstrichen ist. Unternehmen müssen sicherstellen:
 - a. dass sie durch diese Vorgehensweise nicht faktisch von den regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden befreit werden, d. h. sie müssen dafür sorgen, dass die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers letztendlich auf jeden Fall überprüft wird;
 - b. dass der Schwellenwert oder die Frist auf einem angemessen niedrigen Niveau gewählt wird (allerdings reicht ein niedriger Schwellenwert allein eventuell nicht aus, um das Risiko für Terrorismusfinanzierung zu senken);
 - c. dass sie über Systeme verfügen, mit denen sich die Überschreitung des Schwellenwerts oder der Frist feststellen lässt; und
 - d. dass sie weder die Erfüllung der regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden hinausschieben noch die Einholung relevanter Kundeninformationen verzögern, sofern solche Daten gemäß den geltenden Gesetzen, z. B. der Verordnung (EU) 2015/847 oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gleich zu Beginn beschafft werden müssen.
- Anpassung der Menge der für Identifizierungs-, Verifizierungs- oder Überwachungszwecke eingeholten Informationen, indem sie etwa:
 - i. die Identitätsprüfung anhand von Informationen durchführen, die nur aus einer einzigen zuverlässigen, glaubwürdigen und unabhängigen Dokumenten- oder Datenquelle stammen; oder
 - ii. Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung mutmaßen, weil das fragliche Produkt ohnehin nur für einen einzigen Verwendungszweck bestimmt ist, z. B. eine betriebliche Altersvorsorge oder ein Geschenkgutschein.



- Anpassung der Qualität oder der Quelle der für Identifizierungs-, Verifizierungs- oder Überwachungszwecke eingeholten Informationen, indem sie etwa:
 - i. zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers die Angaben des betreffenden Kunden statt Informationen aus unabhängigen Quellen heranziehen (was allerdings bei der Überprüfung der Identität des Kunden selbst nicht erlaubt ist); oder
 - ii. bei einer Geschäftsbeziehung mit einem sehr geringen Gesamtrisiko darauf vertrauen, dass die Mittelherkunft für die Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ausreicht, was z. B. der Fall ist, wenn die Mittel aus staatlichen Sozialleistungen stammen oder von einem Konto des Kunden bei einem anderen Unternehmen mit Sitz innerhalb des EWR überwiesen wurden.
 - Anpassung der Häufigkeit der Datenaktualisierung und der Überprüfung von Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, indem diese Schritte z. B. nur dann durchgeführt werden, wenn auslösende Ereignisse eintreten, wie etwa der Wunsch des betreffenden Kunden nach einem neuen Produkt oder einer neuen Dienstleistung oder das Erreichen eines bestimmten Transaktionsschwellenwerts; die Unternehmen müssen in diesem Fall allerdings sicherstellen, dass sie dadurch nicht faktisch von der Pflicht befreit werden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Daten stets auf dem neuesten Stand zu halten.
 - Anpassung der Häufigkeit und Intensität der Transaktionsüberwachung, indem z. B. nur Transaktionen überwacht werden, bei denen ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird. Unternehmen, die sich für diesen Schritt entscheiden, müssen darauf achten, dass der Schwellenwert auf eine angemessene Höhe gesetzt wird und dass sie über geeignete Systeme verfügen, um miteinander verbundene Transaktionen zu identifizieren, die diesen Schwellenwert insgesamt überschreiten würden.
46. In Titel III sind weitere vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden aufgelistet, die für bestimmte Sektoren besonders relevant sein können.
47. Die Informationen, die ein Unternehmen zur Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten sammelt, müssen ihm die Gewissheit geben, dass es zu Recht davon ausgeht, dass das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko gering ist. Diese Informationen müssen außerdem ausreichen, damit das Unternehmen alles Notwendige über die Art der Geschäftsbeziehung weiß und somit ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen identifizieren kann. Die Entscheidung für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden befreit ein Institut nicht von der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen an die FIU.
48. Wenn es Anzeichen für ein mehr als geringes Risiko gibt, weil z. B. der Verdacht auf versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht oder das betreffende Unternehmen an der Richtigkeit der erhaltenen Informationen zweifelt, ist keine Vereinfachung der



Sorgfaltspflichten möglich.⁹ Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Risiko besonders hoch ist und zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten geboten sind.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

49. Unternehmen müssen bei höheren Risiken mit verstärkter Sorgfalt vorgehen, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern.¹⁰ Die diesbezüglichen Maßnahmen sind jedoch nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zu den regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu verstehen.
50. In der Richtlinie (EU) 2015/849 sind spezifische Fälle aufgelistet, in denen Unternehmen stets von einem hohen Risiko ausgehen müssen:
- i. wenn ein Kunde oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;¹¹
 - ii. wenn ein Unternehmen eine Korrespondenzbankbeziehung zu einem Respondenzinstitut mit Sitz außerhalb des EWR eingeht;¹²
 - iii. wenn ein Unternehmen Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen macht, die in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen sind;¹³ und
 - iv. bei allen komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen oder ungewöhnlichen Mustern von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.¹⁴
51. In der Richtlinie (EU) 2015/849 sind spezifische verstärkte Sorgfaltspflichten definiert, an die sich Unternehmen in den folgenden Fällen halten müssen:
- i. wenn ein Kunde oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
 - ii. bei Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten mit Sitz in einem Drittland; und
 - iii. bei allen komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen oder ungewöhnlichen Mustern von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

⁹ Artikel 11 Buchstabe e und f und Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹⁰ Artikel 18-24 der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹¹ Artikel 20-24 der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹² Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹³ Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹⁴ Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.



Unternehmen sollten zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn dies für das von ihnen ermittelte GW/TF-Risiko angemessen ist.

Politisch exponierte Personen (PEP)

52. Unternehmen, die einen Kunden oder einen wirtschaftlichen Eigentümer als PEP identifiziert haben, müssen stets Folgendes tun:

- Sie müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft der von der Geschäftsbeziehung betroffenen Vermögenswerte und Mittel festzustellen, damit sie sicher sein können, dass es sich nicht um Erträge aus korrupten oder sonstigen kriminellen Tätigkeiten handelt. Was Unternehmen konkret zur Feststellung der Herkunft des Vermögens und der Mittel einer PEP tun sollten, hängt vom Risikograd der Geschäftsbeziehung ab. Wenn das mit einer PEP-Geschäftsbeziehung verbundene Risiko besonders hoch ist, sollten sie die Herkunft des Vermögens und der Mittel anhand zuverlässiger und unabhängiger Daten, Dokumente oder Informationen prüfen.
- Sie müssen für die Aufnahme oder Fortführung der PEP-Geschäftsbeziehung die Zustimmung ihrer Führungsebene einholen. Die Rangstufe, auf der diese Zustimmung erteilt werden muss, sollte sich nach dem Risikograd der betreffenden Geschäftsbeziehung richten, und die für die Zustimmung zu einer PEP-Geschäftsbeziehung verantwortliche Führungskraft sollte über eine ausreichende Seniorität und genug Überblick verfügen, um in Angelegenheiten mit direkten Auswirkungen auf das Risikoprofil des betreffenden Unternehmens kompetente Entscheidungen treffen zu können.
- Bei der Entscheidung, ob die Zustimmung zu einer PEP-Geschäftsbeziehung erteilt werden kann, sollte die Führungsebene prüfen, welchem GW/TF-Risiko das betreffende Unternehmen ausgesetzt wäre, wenn es diese Geschäftsbeziehung eingehen würde, und wie gut das Unternehmen gerüstet ist, um dieses Risiko wirksam zu beherrschen.
- Sie müssen sowohl die Transaktionen als auch das Risiko im Zusammenhang mit der betreffenden Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen. Die Unternehmen sollten nach Anzeichen für ungewöhnliche Transaktionen suchen und die ihnen vorliegenden Daten regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass alle neuen oder aufkommenden Informationen mit potenziellen Auswirkungen auf die Risikobewertung zeitnah identifiziert werden. Die Häufigkeit der Überprüfungen im Rahmen der fortlaufenden Überwachung sollte sich nach dem Risikograd der betreffenden Geschäftsbeziehung richten.

53. Unternehmen müssen alle diese Maßnahmen bei PEPs und bei Personen anwenden, die zur Familie einer PEP gehören oder einer PEP bekanntermaßen nahestehen, und sollten den Umfang dieser Maßnahmen auf risikoorientierter Basis anpassen.¹⁵

¹⁵ Artikel 20 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849.



Korrespondenzbankbeziehungen

54. Unternehmen müssen spezifischen verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen, wenn sie grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten mit Sitz in einem Drittland unterhalten.¹⁶ Sie müssen alle infrage kommenden Maßnahmen ergreifen und sollten deren Umfang auf risikoorientierter Basis anpassen.
55. Für weitere Hinweise zu den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei Korrespondenzbankbeziehungen siehe Titel III; diese Hinweise sind unter Umständen auch nützlich für Unternehmen mit anderweitigen Korrespondenzbeziehungen.

Ungewöhnliche Transaktionen

56. Unternehmen sollten über geeignete Strategien und Verfahren zur Erkennung ungewöhnlicher Transaktionen oder Transaktionsmuster verfügen. Wenn ein Unternehmen Transaktionen identifiziert, die ungewöhnlich sind, weil sie:
- größer sind, als das Unternehmen aufgrund seines Wissens über den betreffenden Kunden, die Geschäftsbeziehung oder die Kategorie, zu der der Kunde gehört, normalerweise erwarten würde;
 - im Vergleich zu den üblichen Aktivitäten des betreffenden Kunden oder zu den Transaktionsmustern ähnlicher Kunden, Produkte oder Dienstleistungen ein ungewöhnliches oder unerwartetes Muster aufweisen; oder
 - im Vergleich zu anderen gleichartigen Transaktionen im Zusammenhang mit ähnlichen Kundenkategorien, Produkten oder Dienstleistungen sehr komplex sind, und das Unternehmen weder ein wirtschaftliches Grundprinzip noch einen rechtmäßigen Zweck erkennen kann oder an der Richtigkeit der erhaltenen Informationen zweifelt, muss es mit verstärkter Sorgfalt vorgehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
57. Diese Maßnahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten sollten ausreichen, damit das Unternehmen feststellen kann, ob die betreffenden Transaktionen verdächtig sind, und müssen mindestens die folgenden Schritte umfassen:
- Ergreifung angemessener und geeigneter Maßnahmen, um den Hintergrund und Zweck der Transaktionen zu ergründen, indem z. B. die Herkunft und der Bestimmungsort der transferierten Gelder ermittelt oder weitere Informationen über die Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden eingeholt werden, um die Wahrscheinlichkeit für die Tätigkeit solcher Transaktionen durch den Kunden festzustellen; und
 - häufigere und detailliertere Überwachung der betreffenden Geschäftsbeziehung und nachfolgender Transaktionen. Das Unternehmen kann sich auch für die Überwachung einzelner Transaktionen entscheiden, falls dies für das festgestellte Risiko angemessen ist.

¹⁶ Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849.



Drittländer mit hohem Risiko und andere Situationen mit hohem Risiko

58. Wenn Unternehmen Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen machen, die nach der Definition der Kommission in einem Drittland mit hohem Risiko ansässig oder niedergelassen sind¹⁷, oder anderweitig ein hohes Risiko vorliegt, sollten sie wohlüberlegt entscheiden, welche verstärkten Sorgfaltspflichten für das jeweilige Risiko angebracht sind. Welche Art von verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (einschließlich des Umfangs der zusätzlich eingeholten Informationen und der verstärkten Überwachung) angemessen ist, hängt davon ab, warum einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung ein hohes Risiko zugeordnet wurde.
59. Unternehmen sind nicht verpflichtet, immer alle nachfolgend aufgelisteten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden. In bestimmten Situationen mit hohem Risiko kann es z. B. angemessen sein, sich auf die verstärkte fortlaufende Überwachung der weiteren Geschäftsbeziehung zu konzentrieren.
60. Unternehmen sollten im Rahmen ihrer verstärkten Sorgfaltspflichten u. a. die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- Vergrößerung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gesammelten Datenmenge:
 - i. Angaben zur Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers oder zur Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden, um sicher zu sein, dass das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko richtig eingeschätzt wird. Dies umfasst ggf. die Einholung und Auswertung von Informationen über den Ruf des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Prüfung von eventuellen Anschuldigungen gegen den Kunden oder den wirtschaftlichen Eigentümer. Zum Beispiel:
 - a. Suche nach Informationen über Familienmitglieder und enge Geschäftspartner;
 - b. Suche nach Informationen über die frühere und aktuelle Geschäftstätigkeit des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers; und
 - c. Suche nach negativen Medienberichten.
 - ii. Angaben zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, um die Rechtmäßigkeit von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung zu prüfen und das Risikoprofil des betreffenden Kunden zu vervollständigen. Ein Unternehmen kann dazu u. Informationen über Folgendes einholen:
 - a. Zahl, Umfang und Häufigkeit der Transaktionen, die wahrscheinlich über

¹⁷ Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849.



das Kundenkonto getätigt werden, damit das Unternehmen potenziell verdächtige Abweichungen erkennen kann (in manchen Fällen kann es auch angemessen sein, um entsprechende Nachweise zu bitten);

- b. der Grund, aus dem der betreffende Kunde ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung wünscht, was insbesondere dann relevant ist, wenn nicht ersichtlich ist, warum der Bedarf des Kunden nicht anderweitig oder in einem anderen Land besser gedeckt werden kann;
 - c. der Bestimmungsort der Gelder;
 - d. die Art der Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers, damit das Unternehmen die wahrscheinliche Art der Geschäftsbeziehung besser nachvollziehen kann.
- Steigerung der Qualität der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gesammelten Daten zur Bestätigung der Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers, indem u. a.:
 - i. verlangt wird, dass die erste Zahlung über ein nachweislich dem Kunden gehörendes Konto bei einer Bank erfolgt, deren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden mindestens den Vorgaben in Kapitel II der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen; oder
 - ii. zweifelsfrei festgestellt wird, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendeten Vermögenswerte und Mittel des Kunden nicht aus kriminellen Tätigkeiten stammen und ihre Herkunft mit dem übereinstimmt, was das betreffende Unternehmen über den Kunden und die Geschäftsbeziehung weiß. Wenn das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko besonders hoch ist, stellt die Überprüfung der Herkunft des Vermögens und der Mittel u. U. das einzig angemessene Werkzeug zur Risikominderung dar. Die Herkunft der Mittel oder des Vermögens kann u. a. anhand von Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärungen, Kopien von geprüften Abschlüssen, Gehaltsabrechnungen, öffentlichen Urkunden oder unabhängigen Medienberichten überprüft werden.
 - Verkürzung der Abstände zwischen den einzelnen Überprüfungen, damit das betreffende Unternehmen ermitteln kann, ob das mit einer einzelnen Geschäftsbeziehung verknüpfte Risiko weiterhin beherrschbar ist oder ob diese Geschäftsbeziehung nicht länger seiner Risikoneigung entspricht, und Transaktionen identifizieren kann, die eingehender geprüft werden müssen, indem u. a.:



- i. die Geschäftsbeziehung häufiger überprüft wird, um zu beurteilen, ob sich das Risikoprofil des betreffenden Kunden geändert hat und ob das bestehende Risiko nach wie vor beherrschbar ist;
- ii. die Zustimmung der Führungsebene zur Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung eingeholt wird, um sicherzustellen, dass sich die Führungsebene des Risikos für das Unternehmen bewusst ist und sorgfältig abwägen kann, inwieweit das Unternehmen für die Beherrschung dieses Risikos gerüstet ist;
- iii. die Geschäftsbeziehung regelmäßiger überprüft wird, um sicherzustellen, dass eventuelle Änderungen des Risikoprofils des betreffenden Kunden erkannt und bewertet werden und dass bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen werden; oder
- iv. Transaktionen häufiger oder gründlicher kontrolliert werden, um ungewöhnliche oder unerwartete Transaktionen zu identifizieren, bei denen man Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermuten könnte. Dies umfasst ggf. die Feststellung des Bestimmungsorts der Gelder oder die Prüfung des Anlasses bestimmter Transaktionen.

61. In Titel III sind weitere verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden aufgelistet, die für bestimmte Sektoren besonders relevant sein können.

Weitere Überlegungen

62. Unternehmen sollten keine Geschäftsbeziehung eingehen, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten gegenüber dem betreffenden Kunden nicht nachkommen können oder nicht hinreichend überzeugt sind, dass der Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung legitim sind oder dass sie das Risiko eines eventuellen Missbrauchs für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wirksam beherrschen können. Wenn eine solche Geschäftsbeziehung bereits besteht, sollten sie diese Beziehung beenden oder die damit verbundenen Transaktionen aussetzen, bis die Beziehung beendet werden kann, sofern die Strafverfolgungsbehörden keine anderweitigen Anweisungen erteilen.
63. Wenn Unternehmen einen begründeten Verdacht auf versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung haben, müssen sie dies ihrer FIU melden.
64. Unternehmen sollten beachten, dass sie auch bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes nicht zwingend verpflichtet sind, Geschäftsbeziehungen mit ganzen Kundenkategorien, die sie mit einem erhöhten GW/TF-Risiko assoziieren, abzulehnen oder zu beenden, da das mit einzelnen Geschäftsbeziehungen verbundene Risiko auch innerhalb einer Kategorie schwanken kann.



Überwachung und Überprüfung

Risikobewertung

65. Unternehmen sollte ihre Bewertungen des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften GW/TF-Risikos und der zugrunde liegenden Faktoren fortlaufend überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre Einschätzung zum bestehenden GW/TF-Risiko stets aktuell und relevant ist. Sie sollten die im Rahmen der fortlaufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen auswerten und prüfen, ob diese Informationen Auswirkungen auf die Risikobewertung haben.
66. Unternehmen sollten außerdem dafür Sorge tragen, dass sie über geeignete Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um aufkommende GW/TF-Risiken zu identifizieren, und dass sie diese Risiken bewerten und ggf. zeitnah in ihre unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen einbeziehen können.
67. Ein Unternehmen sollte zur Identifizierung aufkommender Risiken u. a. über die folgenden Systeme und Kontrollmechanismen verfügen:
- Prozesse, die sicherstellen, dass interne Informationen regelmäßig überprüft werden, um sowohl im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen als auch in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens Entwicklungen und aufkommende Probleme zu identifizieren.
 - Prozesse, die sicherstellen, dass das Unternehmen relevante Informationsquellen (z. B. die in Abschnitt 15 und 16 dieser Leitlinien genannten Quellen) regelmäßig überprüft. Diese Kontrolle sollte insbesondere Folgendes umfassen:
 - i. die regelmäßige Überprüfung von Medienberichten, die für die Sektoren oder Länder, in denen das Unternehmen aktiv ist, relevant sind;
 - ii. die regelmäßige Überprüfung der Warnungen und Berichte von Strafverfolgungsbehörden;
 - iii. die Gewährleistung, dass das Unternehmen unmittelbar auf Änderungen in Bezug auf Terrorwarnungen und Sanktionsmaßnahmen aufmerksam wird, indem z. B. Terrorwarnungen regelmäßig überprüft werden und nach Aktualisierungen zu Sanktionsmaßnahmen gesucht wird; und
 - iv. die regelmäßige Durchsicht von themenbezogenen Prüfberichten und ähnlichen Veröffentlichungen der zuständigen Behörden.
 - Prozesse zur Erfassung und Prüfung von Informationen über Risiken bei neuen Produkten.
 - Zusammenarbeit mit anderen Branchenvertretern und den zuständigen Behörden (z. B. Rundtischgespräche, Konferenzen und Schulungen) und Prozesse für die Rückmeldung der Ergebnisse an relevante Mitarbeiter.



- Schaffung einer unternehmensweiten Kultur des Informationsaustauschs und einer soliden Unternehmensethik.
68. Unternehmen sollten u. a. über die folgenden Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um sicherzustellen, dass ihre individuellen und unternehmensweiten Risikobewertungen stets auf dem neuesten Stand sind:
- Sie sollten feste Termine für die regelmäßige Aktualisierung der Risikobewertungen haben, z. B. am 1. März eines jeden Jahres, um sicherzustellen, dass neue oder aufkommende Risiken in die Risikobewertungen einfließen. Wenn ein Unternehmen weiß, dass ein neues Risiko aufgetaucht ist oder dass sich ein bestehendes Risiko erhöht hat, sollte sich dies schnellstmöglich in den Risikobewertungen widerspiegeln.
 - Sie sollten ganzjährig und sorgfältig alles dokumentieren, was sich auf die Risikobewertungen auswirken könnte, z. B. interne Berichte zu verdächtigen Transaktionen, Regelverstöße und Informationen von Mitarbeitern mit Kundenkontakt.
69. Ebenso wie die ursprünglichen Risikobewertungen sollten auch alle diesbezüglichen Aktualisierungen und die Anpassungen der begleitenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für das jeweilige GW/TF-Risiko verhältnismäßig und angemessen sein.

Systeme und Kontrollmechanismen

70. Unternehmen sollten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass ihre Systeme und Kontrollmechanismen für das Risikomanagement (insbesondere in Bezug auf die Anwendung angemessener Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) wirksam und verhältnismäßig sind.

Aufzeichnungen

71. Unternehmen sollten ihre Risikobewertungen zu Geschäftsbeziehungen und auch alle im Zuge ihrer Überprüfungs- und Überwachungsprozesse an diesen Risikobewertungen vorgenommenen Änderungen aufzeichnen und dokumentieren, um sicherzustellen, dass sie gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass ihre Risikobewertungen und das zugehörige Risikomanagement angemessen sind.



Titel III – Sektorspezifische Hinweise

72. Die sektorspezifischen Hinweise in Titel III ergänzen die allgemeinen Hinweise in Titel II dieser Leitlinien. Sie sollten in Verbindung mit Titel II dieser Leitlinien gelesen werden.
73. Die Liste der in den einzelnen Kapiteln von Titel III beschriebenen Risikofaktoren ist nicht als abschließend zu verstehen. Unternehmen sollten das ermittelte Risiko ganzheitlich betrachten und beachten, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine gelegentliche Transaktion aufgrund einzelner Risikofaktoren nicht notwendigerweise einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen ist.
74. Jedes Kapitel von Titel III enthält außerdem Beispiele für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Unternehmen auf risikoorientierter Basis bei hohen Risiken und – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – auch bei niedrigen Risiken anwenden sollten. Diese Beispiele decken allerdings nicht alle möglichen Szenarien ab, weshalb sich Unternehmen bei der Auswahl der am besten geeigneten Maßnahmen am Grad und an der Art des ermittelten GW/TF-Risikos orientieren sollten.



Kapitel 1: Sektorspezifische Hinweise zu Korrespondenzbankbeziehungen

75. Dieses Kapitel enthält Hinweise zu Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849. Anbieter anderer Korrespondenzbeziehungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten diese Hinweise beachten, soweit dies erforderlich ist.
76. Bei einer Korrespondenzbankbeziehung erbringt ein Korrespondenzinstitut Bankdienstleistungen für ein Respondenzinstitut, wobei diese Bankdienstleistungen entweder direkt dem Respondenzinstitut oder dessen Kunden zugutekommen. Das Korrespondenzinstitut unterhält normalerweise keine Geschäftsbeziehung zu den Kunden des Respondenzinstituts und kennt gewöhnlich weder deren Identität noch die Art oder den Zweck der zugrunde liegenden Transaktion, außer wenn diese Informationen in der Zahlungsanweisung enthalten sind.
77. Banken sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

78. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- Das betreffende Konto kann von anderen Respondenzinstituten genutzt werden, die zwar eine direkte Beziehung zum eigentlichen Respondenzinstitut, nicht aber zum Korrespondenzinstitut unterhalten („Nesting“ oder „Downstream Clearing“), was bedeutet, dass das Korrespondenzinstitut indirekt Dienstleistungen für andere Banken erbringt, die nicht mit dem eigentlichen Respondenzinstitut identisch sind.
 - Das betreffende Konto kann von anderen juristischen Personen innerhalb der Gruppe des Respondenzinstituts genutzt werden, die vom Korrespondenzinstitut keiner Überprüfung unterzogen wurden.
 - Die betreffende Dienstleistung beinhaltet die Eröffnung eines Durchlaufkontos, das den Kunden des Respondenzinstituts erlaubt, Transaktionen direkt über das Konto des Respondenzinstituts zu tätigen.
79. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:
- Die betreffende Beziehung beschränkt sich auf die SWIFT-RMA-Nachrichtenfunktion (SWIFT Relationship Management Application), die speziell für die Kommunikation zwischen Finanzinstituten entwickelt wurde. Bei einer SWIFT-RMA-Beziehung besitzt das Respondenzinstitut bzw. die Gegenpartei kein Zahlungskonto.



- Banken machen direkt Geschäfte miteinander, statt Transaktionen im Auftrag ihrer Kunden zu tätigen, was z. B. bei Devisendienstleistungen zwischen zwei Banken der Fall ist; das Geschäft wird hier direkt zwischen den Banken abgewickelt, und die Abrechnung der Transaktion beinhaltet keine Zahlungen an Dritte. Die Transaktion wird in diesen Fällen auf Rechnung des Respondenzinstituts durchgeführt.
- Die betreffende Transaktion bezieht sich auf den Verkauf, den Kauf oder die Verpfändung von Wertpapieren an geregelten Märkten, was z. B. der Fall ist, wenn ein Institut als Depotstelle mit direktem Zugang zu einem Wertpapier-Abrechnungssystem innerhalb oder außerhalb der EU fungiert oder sich dazu eines anderen Instituts (bei dem es sich normalerweise um einen lokalen Marktteilnehmer handelt) bedient.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

80. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die AGW/BTF-Strategien des betreffenden Respondenzinstituts und seine Systeme und Kontrollmechanismen zur Umsetzung dieser Strategien entsprechen nicht den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849.
- Das betreffende Respondenzinstitut unterliegt keiner angemessenen AGW/BTF-Aufsicht.
- Das betreffende Respondenzinstitut, sein Mutterunternehmen oder ein Unternehmen, das zur selben Gruppe wie das Respondenzinstitut gehört, war kürzlich wegen unzureichender AGW/BTF-Strategien und -Verfahren und/oder eines Verstoßes gegen die AGW/BTF-Pflichten Gegenstand behördlicher Durchsetzungsmaßnahmen.
- Das betreffende Respondenzinstitut macht umfangreiche Geschäfte mit Sektoren, die mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind, und übermittelt z. B. zugunsten Nichtansässiger oder in einer anderen Währung als der Währung seines Sitzlandes in eigenem Namen oder im Auftrag bestimmter Finanztransferdienstleister oder Devisenhändler in großem Stil Geldsendungen.
- Zum Management oder zu den Eigentümern des betreffenden Respondenzinstituts gehören PEPs, was insbesondere dann relevant ist, wenn eine PEP erheblichen Einfluss auf das Respondenzinstitut ausüben kann oder wenn der Ruf, die Integrität oder die Eignung einer PEP als Mitglied der Geschäftsleitung oder Inhaber einer Schlüsselposition Anlass zu Bedenken gibt oder wenn eine PEP aus einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko stammt. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen Korruption als systemisch oder weit verbreitet wahrgenommen wird.
- Der bisherige Verlauf der Geschäftsbeziehung zum betreffenden Respondenzinstitut gibt Anlass zu Bedenken, weil z. B. die Transaktionsbeträge nicht mit dem übereinstimmen, was das Korrespondenzinstitut basierend auf seinem Wissen über die Art und Größe des Respondenzinstituts erwarten würde.



81. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen: Das betreffende Korrespondenzinstitut hat sich vergewissert, dass:

- die AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts mindestens so stabil sind, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt wird;
- das Respondenzinstitut zur selben Gruppe wie das Korrespondenzinstitut gehört, seinen Sitz nicht in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko hat und sich effektiv an gruppenweite AGW-Standards hält, die mindestens so streng sind, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt wird.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

82. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Respondenzinstitut hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten,
 - i. in denen Bestechung und/oder andere Vortaten zur Geldwäsche weit verbreitet sind;
 - ii. deren Rechts- und Justizsystem nicht in der Lage ist, solche Straftaten angemessen und wirksam zu verfolgen; oder
 - iii. die keiner wirksamen AGW/BTF-Aufsicht unterliegen.¹⁸
- Das betreffende Respondenzinstitut macht umfangreiche Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko haben.
- Das Mutterunternehmen des betreffenden Respondenzinstituts hat seinen Hauptsitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko oder wurde nach dem Recht eines Landes mit erhöhtem GW/TF-Risiko gegründet.

83. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Respondenzinstitut hat seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat.
- Das betreffende Respondenzinstitut hat seinen Sitz in einem Drittland mit AGW/BTF-Anforderungen, die mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, und kommt diesen Anforderungen wirksam nach (Korrespondenzinstitute sollten allerdings beachten, dass sie dadurch nicht von den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 befreit werden).

¹⁸ Siehe hierzu auch Titel II Abschnitt 22-27.



Maßnahmen

84. Alle Korrespondenzinstitute müssen ihren Sorgfaltspflichten gegenüber einem Respondenzinstitut, das ihr Kunde ist, auf risikoorientierter Basis nachkommen.¹⁹ Das heißt, Korrespondenzinstitute müssen:

- die Identität des Respondenzinstituts und seines wirtschaftlichen Eigentümers feststellen und überprüfen. Korrespondenzinstitute sollten dabei ausreichende Informationen über die Geschäftstätigkeit und den Ruf des Respondenzinstituts einholen, um sich zu vergewissern, dass das mit dem Respondenzinstitut verbundene Geldwäscherisiko nicht erhöht ist. Korrespondenzinstitute sollten insbesondere:
 - i. Informationen über das Management des Respondenzinstituts einholen und zur Vermeidung von Finanzdelikten prüfen, ob die Führungskräfte oder Eigentümer des Respondenzinstituts relevante Verbindungen zu PEPs oder anderen mit einem hohen Risiko verbundenen natürlichen Personen haben; und
 - ii. auf risikoorientierter Basis erwägen, ob es angebracht wäre, Informationen über die Hauptgeschäftstätigkeit des Respondenzinstituts, die Art seiner Kunden und die Qualität seiner AGW-Systeme und -Kontrollmechanismen (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen über kürzlich verhängte Sanktionen der Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden wegen AGW-Verstößen) einzuholen. Wenn das Respondenzinstitut eine Zweigstelle, ein Tochterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist, sollten Korrespondenzinstitute außerdem den Status, den Ruf und die AGW-Kontrollmechanismen des Mutterunternehmens prüfen.
- die Art und den Zweck der erbrachten Dienstleistung und die Pflichten aller beteiligten Institute feststellen und dokumentieren. Dies umfasst ggf., dass schriftlich festgehalten wird, welchen Umfang die Geschäftsbeziehung hat, welche Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht werden und wie und von wem die Angebote des betreffenden Korrespondenzinstituts genutzt werden können (also z. B., ob andere Banken diese Angebote aufgrund ihrer Beziehung zum Respondenzinstitut nutzen können).
- die Geschäftsbeziehung, einschließlich der damit verbundenen Transaktionen, überwachen, um Änderungen des Risikoprofils des Respondenzinstituts und ungewöhnliche oder verdächtige Verhaltensweisen zu identifizieren, was auch für Aktivitäten gilt, die nicht mit dem Zweck der erbrachten Dienstleistungen übereinstimmen oder gegen Verpflichtungen verstoßen, die zwischen dem betreffenden Korrespondenzinstitut und dem Respondenzinstitut vereinbart wurden. Wenn das Korrespondenzinstitut den Kunden des Respondenzinstituts einen direkten Zugriff auf die betreffenden Konten (z. B. Durchlaufkonten oder nachgelagerte Konten) erlaubt, sollte es die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen.

¹⁹ Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849.



Aufgrund der Beschaffenheit von Korrespondenzbankbeziehungen ist es üblich, dass Transaktionen rückwirkend geprüft werden.

- sicherstellen, dass die von ihnen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeholten Informationen stets auf dem neuesten Stand sind.
85. Korrespondenzinstitute müssen sich gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/849 außerdem vergewissern, dass das Respondenzinstitut nicht zulässt, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden.²⁰ Sie können dazu u. a. das Respondenzinstitut um eine Bestätigung bitten, dass es keine Geschäfte mit Bank-Mantelgesellschaften macht, die relevanten Passagen in den Strategien und Verfahren des Respondenzinstituts einsehen oder auf öffentlich zugängliche Informationen wie z. B. Rechtsvorschriften zurückgreifen, die die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften verbieten.
 86. Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in Drittländern muss das betreffende Korrespondenzinstitut gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 zusätzlich zu den in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden außerdem bestimmten verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen.
 87. Korrespondenzinstitute sind gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht verpflichtet, ihre Sorgfaltspflichten auf die einzelnen Kunden des Respondenzinstituts auszuweiten.
 88. Korrespondenzinstitute sollten berücksichtigen, dass die von internationalen Organisationen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bereitgestellten Fragebögen normalerweise nicht speziell dazu gedacht sind, Korrespondenzinstituten bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 zu helfen. Bei der Erwägung, ob diese Fragebögen zu verwenden sind, sollten Korrespondenzinstitute prüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 ausreichen, und bei Bedarf weitere Schritte unternehmen.

Respondenzinstitute mit Sitz außerhalb des EWR

89. Wenn ein Respondenzinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat, müssen Korrespondenzinstitute gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 zusätzlich zu den in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden außerdem bestimmten verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen.
90. Korrespondenzinstitute müssen bei Respondenzinstituten mit Sitz außerhalb des EWR zwar alle erforderlichen verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, können aber deren Umfang auf risikoorientierter Basis anpassen. Falls sich das betreffende Korrespondenzinstitut z. B. durch angemessene Nachforschungen vergewissert hat, dass das Respondenzinstitut seinen Sitz in einem Land mit einem wirksamen AGW/BTF-System hat, dass die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen durch das Respondenzinstitut wirksam überwacht wird und dass kein Anlass zu der Vermutung besteht, dass die AGW-Strategien und

²⁰ Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2015/849.



-Verfahren des Respondenzinstituts unzureichend sind oder kürzlich für unzureichend befunden wurden, ist es ggf. nicht zwingend erforderlich, die AGW-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts bis ins letzte Detail zu prüfen.

91. Korrespondenzinstitute sollten ihre regulären und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die zugehörigen Entscheidungsprozesse stets angemessen dokumentieren.
92. Korrespondenzinstitute sind gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 verpflichtet, risikoorientierte Maßnahmen zu ergreifen, um:
 - ausreichende Informationen über das Respondenzinstitut zu sammeln, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang zu verstehen und so ermitteln zu können, inwieweit sie durch die Geschäftstätigkeit des Respondenzinstituts einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt werden. Sie sollten dazu u. a. ergründen, welche Merkmale der Kundenstamm des Respondenzinstituts aufweist und welche Transaktionen das Respondenzinstitut über das Korrespondenzkonto abwickeln wird, und das damit verbundene Risiko bewerten.
 - auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen den Ruf des Respondenzinstituts und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten zu können. Die Korrespondenzinstitute sollten sich mithin vergewissern, dass die Erfüllung der AGW-Pflichten durch das Respondenzinstitut angemessen überwacht wird. Sie können dazu verschiedene öffentlich zugängliche Quellen nutzen, z. B. FATF- oder FSAP-Gutachten, die Hinweise zur Wirksamkeit der Aufsicht enthalten.
 - die AGW/BTF-Kontrollen des Respondenzinstituts zu bewerten. Das betreffende Korrespondenzinstitut sollte dazu eine qualitative Beurteilung der AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts durchführen und sich nicht nur eine Kopie der AGW-Strategien und –Verfahren des Respondenzinstituts vorlegen lassen. Diese Beurteilung sollte angemessen dokumentiert werden. Bei einem besonders hohen Risiko und insbesondere dann, wenn das Transaktionsvolumen im Rahmen der Korrespondenzbankbeziehung erheblich ist, sollte das Korrespondenzinstitut im Einklang mit seinem risikobasierten Ansatz Vor-Ort-Prüfungen und/oder Stichprobenkontrollen in Erwägung ziehen, um sich vergewissern zu können, dass die AGW-Strategien und -Verfahren des Respondenzinstituts wirksam umgesetzt werden.
 - vor der Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen die Zustimmung ihrer Führungsebene gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 einzuholen. Die für die Zustimmung verantwortliche Führungskraft sollte nicht die Person sein, die die Aufnahme der betreffenden Korrespondenzbankbeziehung vorgeschlagen hat, und sollte umso ranghöher sein, je größer das mit der Beziehung verbundene Risiko ist. Korrespondenzinstitute sollten ihre Führungsebene über Korrespondenzbankbeziehungen mit hohem Risiko und ihre Maßnahmen für ein wirksames Risikomanagement auf dem Laufenden halten.
 - die Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts zu dokumentieren. Auch wenn dies bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Korrespondenzinstituts enthalten ist, sollte das Korrespondenzinstitut trotzdem schriftlich festhalten, wie und von wem seine Angebote genutzt werden können (also z. B., ob andere Banken diese Angebote aufgrund ihrer Beziehung



zum Respondenzinstitut nutzen können) und welche AGW/BTF-Pflichten das Respondenzinstitut hat. Bei einer Korrespondenzbankbeziehung mit hohem Risiko kann es angebracht sein, dass sich das Korrespondenzinstitut vergewissert, dass das Respondenzinstitut seinen vereinbarten Pflichten nachkommt, indem es z. B. Transaktionen rückwirkend prüft.

- sich im Fall von Durchlaufkonten und nachgelagerten Konten zu vergewissern, dass das Respondenzinstitut oder das Finanzinstitut die Identität des Kunden, der direkten Zugang zu den Konten des betreffenden Korrespondenzinstituts hat, überprüft und seine Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden kontinuierlich erfüllt hat und dem Korrespondenzinstitut auf Anfrage entsprechende Daten zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten vorlegen kann. Korrespondenzinstitute sollten sich vom Respondenzinstitut bestätigen lassen, dass die relevanten Daten auf Ersuchen bereitgestellt werden können.

Respondenzinstitute mit Sitz innerhalb des EWR

93. Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 gilt nicht für Respondenzinstitute mit Sitz innerhalb des EWR. Korrespondenzinstitute sind aber trotzdem verpflichtet, risikoorientierte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 anzuwenden.
94. Wenn das Risiko bei einem Respondenzinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat erhöht ist, müssen Korrespondenzinstitute verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 nachkommen. Sie sollten in diesem Fall in Erwägung ziehen, zumindest einige der in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 – insbesondere Artikel 19 Buchstabe a und b – beschriebenen verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umzusetzen.



Kapitel 2: Sektorspezifische Hinweise zum standardisierten Privatkundengeschäft

95. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „standardisiertes Privatkundengeschäft“ (Retail Banking) die Erbringung von Bankdienstleistungen für natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Zu den Produkten und Dienstleistungen im standardisierten Privatkundengeschäft gehören z. B. Girokonten, Hypotheken, Sparkonten, Verbraucherkredite, Darlehen mit fester Laufzeit und Kreditlinien.
96. Aufgrund der Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, der relativ leichten Zugänglichkeit und der oftmals großen Zahl an Transaktionen und Geschäftsbeziehungen ist das standardisierte Privatkundengeschäft anfällig für Terrorismusfinanzierung und alle Phasen des Geldwäscheprozesses. Zugleich kann die Menge an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in diesem Sektor die Ermittlung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen verbundenen GW/TF-Risikos und das Erkennen von verdächtigen Transaktionen zu einer besonders großen Herausforderung machen.
97. Banken sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

98. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- Die Merkmale des betreffenden Produkts begünstigen die Anonymität;
 - das betreffende Produkt – z. B. eine Hypothek oder ein Kredit – erlaubt unerwartete Zahlungen Dritter, die weder in einer Verbindung zu dem Produkt stehen noch im Vorfeld identifiziert wurden;
 - das betreffende Produkt umfasst keine Beschränkungen hinsichtlich des Umsatzes, grenzüberschreitender Transaktionen oder ähnlicher Produktmerkmale;
 - es gibt neue Produkte und Geschäftsmethoden (einschließlich neuer Bereitstellungsmechanismen) und neue oder aufkommende Technologien für sowohl neue als auch bestehende Produkte, deren Funktionsweise noch nicht komplett verstanden wird;
 - es werden Kredite (einschließlich Hypotheken) gewährt, für die Vermögenswerte in anderen Ländern als Sicherheit herangezogen werden, was insbesondere im Fall von Ländern relevant ist, bei denen sich nur schwer feststellen lässt, ob der betreffende Kunde einen legitimen Anspruch auf die Sicherheit hat, oder bei denen die Überprüfung der Identität der Bürgen problematisch ist;
 - es werden Transaktionen mit einem ungewöhnlichen großen Volumen oder über ungewöhnliche hohe Beträge getätigt.



99. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Die Funktionalität des betreffenden Produkts ist begrenzt, z. B. bei:
 - i. einem Sparprodukt mit fester Laufzeit und niedrigen Sparraten;
 - ii. einem Produkt, dessen Erträge keinem Dritten zugutekommen können;
 - iii. einem Produkt, das nur langfristig Erträge abwirft oder nur für einen bestimmten Zweck genutzt werden kann, z. B. für die Altersvorsorge oder einen Immobilienkauf;
 - iv. einem Kredit mit einem geringen Kreditbetrag, einschließlich Darlehen, die an den Kauf eines bestimmten Konsumguts oder einer bestimmten Dienstleistung gebunden sind; oder
 - v. einem geringwertigen Produkt (einschließlich Leasing), bei dem der Rechtsanspruch und das wirtschaftliche Eigentum an dem betreffenden Vermögensgegenstand erst am Ende der Vertragsbeziehung oder gar nicht auf den Kunden übergehen.
- Das betreffende Produkt kommt nur für bestimmte Kundenkategorien infrage, z. B. Rentner, im Namen ihrer Kinder handelnde Eltern oder Minderjährige, bis diese volljährig werden.
- Die betreffenden Transaktionen müssen über ein Konto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut abgewickelt werden, das AGW/BTF-Anforderungen unterliegt, die mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.
- Es gibt keine Überzahlungsmöglichkeit.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

100. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die Art des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. Der Kunde ist ein bargeldintensives Unternehmen.
 - ii. Der Kunde ist ein Unternehmen mit erhöhtem Geldwäscherisiko, was z. B. bei bestimmten Finanztransferdienstleistern und Glücksspielbetrieben der Fall ist.
 - iii. Der Kunde ist ein Unternehmen mit erhöhtem Bestechungsrisiko und z. B. in der Rohstoffindustrie oder im Waffenhandel tätig.
 - iv. Der Kunde ist eine gemeinnützige Organisation, die Länder mit erhöhtem TF-Risiko unterstützt.
 - v. Der Kunde ist ein neu gegründetes Unternehmen ohne angemessenes Geschäftsprofil oder ausreichende Referenzen.



- vi. Der Kunde ist im Ausland ansässig. Banken sollten beachten, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/92/EU Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen haben. Die Inanspruchnahme des Rechts auf die Eröffnung und Nutzung eines solchen Basiskontos darf die Banken jedoch nicht an der Erfüllung ihrer AGW/BTF-Pflichten hindern und befreit sie auch nicht von der Pflicht, das diesbezügliche GW/TF-Risiko zu ermitteln und zu bewerten, was auch für das mit dem Umstand verknüpfte Risiko gilt, dass der betreffende Kunde in einem anderen Mitgliedstaat als sie selbst ansässig ist.²¹
 - vii. Der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden lässt sich nicht ohne Weiteres identifizieren, weil z. B. die Eigentumsstruktur des Kunden ungewöhnlich, übermäßig komplex oder intransparent ist oder der Kunde Inhaberaktien emittiert.
- Das Verhalten des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. Der Kunde zögert, für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen zu liefern, oder scheint bewusst einen persönlichen Kontakt vermeiden zu wollen.
 - ii. Der Identitätsnachweis des Kunden besitzt ohne ersichtlichen Grund eine Form, die nicht den Standards entspricht.
 - iii. Das Verhalten oder Transaktionsvolumen des Kunden deckt sich nicht mit den üblichen Erwartungen an diese Kundenkategorie oder ist unerwartet und stimmt nicht mit den Angaben des Kunden bei der Kontoeröffnung überein.
 - iv. Das Verhalten des Kunden ist ungewöhnlich, weil er z. B. unerwartet und ohne angemessene Erklärung die Erfüllung eines vereinbarten Tilgungsplans beschleunigt, indem er entweder Pauschalbeträge zurückzahlt oder den gesamten Kredit vor dessen Fälligkeit tilgt, ohne ersichtlichen Grund Einzahlungen in großen Scheinen tätigt oder um Auszahlungen in großen Scheinen bittet, seine Aktivität nach einer Ruhephase wieder steigert oder Transaktionen tätigt, die keiner wirtschaftlichen Logik zu folgen scheinen.

101. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Kunde ist seit Langem bekannt, seine bisherigen Transaktionen waren weder verdächtig noch besorgniserregend, und das gewünschte Produkt oder die gewünschte Dienstleistung entspricht dem Risikoprofil des Kunden.

²¹ Zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die Asylsuchende aus Drittländern mit erhöhtem Risiko sind, siehe die EBA-Stellungnahme „Opinion on the application of customer due diligence measures to customers who are asylum seekers from higher-risk third countries or territories“: <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/1359456/EBA-Op-2016-07+%28Opinion+on+Customer+Due+Diligence+on+Asylum+Seekers%29.pdf>



Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten²²

102. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die Gelder des betreffenden Kunden stammen aus privaten oder geschäftlichen Verbindungen zu Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko.
- Der betreffende Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die bekanntermaßen terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, und auf diejenigen Länder, die finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterliegen, die sich auf Terrorismus, Terrorismusfinanzierung oder die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen beziehen.

103. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Die an der betreffenden Transaktion beteiligten Länder verfügen über ein AGW/BTF-System, das mindestens so stabil ist, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 gefordert wird, und weisen nur ein geringes Maß an Vortaten auf.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

104. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt, sofern angemessene zusätzliche Sicherungsmaßnahmen – z. B. elektronische Signaturen, elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Kontrollen zur Vermeidung von Identitätsdiebstahl – fehlen;
- das Vertrauen auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden durch einen Dritten, mit dem die betreffende Bank noch nicht lange zusammenarbeitet;
- neue Vertriebskanäle, die noch nicht getestet wurden.

105. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Produkt steht nur Kunden zur Verfügung, die von staatlichen Behörden festgelegte spezifische Eignungskriterien erfüllen, was z. B. für Empfänger von Sozialleistungen oder spezielle Sparprodukte für Kinder gilt, die in einem bestimmten Mitgliedstaat zugelassen sind.

Maßnahmen

106. Banken, die zur Ermittlung des GW/TF-Risikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen und zur Identifizierung von verdächtigen Transaktionen automatisierte Systeme nutzen, sollten sicherstellen, dass diese Systeme ihren Zweck gemäß den in Titel II festgelegten Kriterien erfüllen. Der Einsatz von

²² Siehe hierzu auch Titel II.



automatisierten IT-Systemen darf niemals als Ersatz für die Wachsamkeit des Personals angesehen werden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

107. Wenn eine Geschäftsbeziehung oder eine gelegentliche Transaktion ein erhöhtes Risiko aufweist, müssen Banken verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen.²³ Die entsprechenden Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers basierend auf mehr als einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle.
- Feststellung und Überprüfung der Identität weiterer Anteilseigner, die nicht wirtschaftlicher Eigentümer des betreffenden Kunden sind, oder von sonstigen natürlichen Personen, die befugt sind, über Konten zu verfügen oder Anweisungen im Zusammenhang mit dem Transfer von Geldern oder Wertpapieren zu erteilen.
- Einholung weiterer Informationen über den betreffenden Kunden sowie über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung, um ein vollständigeres Kundenprofil zu erhalten, indem z. B. nach Informationen aus öffentlichen Quellen oder nach negativen Medienberichten gesucht wird oder Dritte mit entsprechenden Nachforschungen beauftragt werden. Banken können u. a. Informationen über Folgendes einholen:
 - i. die Art der Geschäftstätigkeit oder der Anstellung des Kunden;
 - ii. die Herkunft der von der Geschäftsbeziehung betroffenen Vermögenswerte und Mittel des Kunden, um sich hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit zu vergewissern;
 - iii. der Zweck der Transaktion und – falls angemessen – der Bestimmungsort der Kundengelder;
 - iv. eventuelle Verbindungen des Kunden zu anderen Ländern (Hauptniederlassung, Betriebsstätten, Zweigstellen usw.) und natürliche Personen, die möglicherweise Einfluss auf seine Geschäftstätigkeit haben; oder
 - v. bei Kunden mit Sitz in einem anderen Land der Grund, aus dem sie die Dienste des Privatkundengeschäfts bei einer Bank außerhalb ihres Heimatlandes in Anspruch nehmen möchten.
- Häufigere Kontrolle der Transaktionen.
- Häufigere Überprüfung und bei Bedarf auch Aktualisierung der vorhandenen Informationen und Unterlagen. Geschäftsbeziehungen mit einem besonders hohen Risiko sollten von Banken einmal jährlich überprüft werden.

²³ Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849.



Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

108. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können sich Banken in Fällen mit geringem Risiko für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden und u. a.:

- die Identität von Kunden, die einer gesetzlichen Zulassung und behördlichen Auflagen unterliegen, anhand von Nachweisen im Zusammenhang mit diesen Auflagen prüfen und z. B. das öffentliche Register der zuständigen Regulierungsbehörde abfragen;
- die Identität des betreffenden Kunden und ggf. des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung prüfen;
- davon ausgehen, dass eine Zahlung zulasten eines Einzel- oder Gemeinschaftskontos des betreffenden Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt;
- alternative Identitätsnachweise akzeptieren, die das Unabhängigkeits- und Glaubwürdigkeitskriterium nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen, z. B. ein Schreiben einer Regierungsbehörde oder einer anderen vertrauenswürdigen öffentlichen Körperschaft, sofern der betreffende Kunde aus triftigem Grund nicht in der Lage ist, seine Identität durch standardmäßige Nachweise zu belegen, und keine Verdachtsmomente vorliegen;
- die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden benötigten Informationen nur dann aktualisieren, wenn bestimmte auslösende Ereignisse eintreten, z. B. der Wunsch des betreffenden Kunden nach einem neuen oder mit einem höheren Risiko verbundenen Produkt oder eine Verhaltensänderung des Kunden oder ein Transaktionsprofil, das darauf hindeutet, dass sich das Risiko bei einer Geschäftsbeziehung erhöht hat.

Sammelkonten

109. Wenn ein Bankkunde für die Verwaltung der Gelder seiner eigenen Kunden ein „Sammelkonto“ eröffnet, sollte die betreffende Bank allen regulären Sorgfaltspflichten nachkommen und auch die Identität der Kunden ihres Kunden prüfen, denn diese sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Guthaben auf dem Sammelkonto.

110. Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko hoch ist, müssen Banken ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen.²⁴

111. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann sich eine Bank bei Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko unter den nachfolgenden Voraussetzungen jedoch auch für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden, sofern:

²⁴ Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849.



- der betreffende Kunde ein Unternehmen ist, das AGW/BTF-Pflichten in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland mit einem AGW/BTF-System unterliegt, das mindestens so stabil wie das in der Richtlinie (EU) 2015/849 geforderte System ist, und im Hinblick auf die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen wirksam überwacht wird;
 - der betreffende Kunde kein Unternehmen, sondern ein sonstiger Verpflichteter ist, der AGW/BTF-Auflagen in einem EWR-Mitgliedstaat unterliegt und im Hinblick auf die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen wirksam überwacht wird;
 - die Bank das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko u. a. basierend auf ihrer Beurteilung der Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden, der Kundenkategorien des Kunden und der Länder, in denen der Kunde tätig ist, als gering einstuft;
 - die Bank mit hinreichender Sicherheit weiß, dass der betreffende Kunde bei seinen eigenen Kunden und deren wirtschaftlichen Eigentümern konsequente und risikoorientierte Sorgfaltspflichten anwendet (es ist ggf. angebracht, dass die Bank auf risikoorientierter Basis beurteilt, ob die diesbezüglichen Strategien und Verfahren ihres Kunden angemessen sind, indem sie sich z. B. direkt mit dem Kunden in Verbindung setzt); und
 - die Bank risikoorientierte Schritte unternommen hat, um sich zu vergewissern, dass der betreffende Kunde auf Anfrage umgehend für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen und Dokumente zu seinen eigenen Kunden vorlegen wird, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Guthaben auf dem Sammelkonto sind, indem sie z. B. entsprechende Bestimmungen in einen Vertrag mit dem Kunden aufgenommen hat oder stichprobenartig die Fähigkeit des Kunden prüft, solche Informationen auf Anfrage zu liefern.
112. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei Sammelkonten erfüllt sind, können Banken u. a. die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- Feststellung und Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden, einschließlich seiner wirtschaftlichen Eigentümer (aber nicht der Kunden des Kunden);
 - Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art der betreffenden Geschäftsbeziehung; und
 - fortlaufende Überwachung der betreffenden Geschäftsbeziehung.



Kapitel 3: Sektorspezifische Hinweise für E-Geld-Emittenten

113. Dieses Kapitel enthält Hinweise für Emittenten von elektronischem Geld (E-Geld-Emittenten) nach der Definition in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/110/EG. Die Höhe des mit elektronischem Geld²⁵ (E-Geld) verknüpften GW/TF-Risikos hängt in erster Linie von den Merkmalen der jeweiligen E-Geld-Produkte und von dem Ausmaß ab, in dem E-Geld-Emittenten für den Vertrieb und Rücktausch von E-Geld auf Dritte zurückgreifen.²⁶
114. Unternehmen, die E-Geld ausgeben, sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Hinweise für Finanztransferdienstleister in Titel III Kapitel 4 können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten

115. E-Geld-Emittenten sollten das GW/TF-Risiko im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten berücksichtigen:
- Schwellenwerte;
 - Art der Finanzierung; und
 - Verwendbarkeit und Übertragbarkeit.
116. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- Schwellenwerte: Das betreffende Produkt erlaubt
 - i. Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgänge, einschließlich Barabhebungen, in großer oder unbegrenzter Höhe;
 - ii. Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgänge, einschließlich Barabhebungen, in großer Höhe;
 - iii. die Speicherung hoher oder unbegrenzter Geldbeträge auf dem E-Geld-Produkt bzw. E-Geld-Konto.
 - Art der Finanzierung: Das betreffende Produkt kann
 - i. anonym aufgeladen werden, z. B. mit Bargeld, anonymem E-Geld oder E-Geld-Produkten, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen;
 - ii. über Zahlungen unbekannter Dritter finanziert werden;

²⁵ Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG.

²⁶ Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/110/EG.



- iii. über andere E-Geld-Produkte finanziert werden.
- **Verwendbarkeit und Übertragbarkeit: Das betreffende Produkt**
 - i. erlaubt Geldüberweisungen von Person zu Person;
 - ii. wird von vielen Händlern oder Verkaufsstellen als Zahlungsmittel akzeptiert;
 - iii. wurde speziell als Zahlungsmittel für Käufe bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen entwickelt, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind, z. B. Online-Glücksspiele;
 - iv. kann für grenzüberschreitende Transaktionen oder in verschiedenen Ländern genutzt werden;
 - v. ist so beschaffen, dass es von anderen Personen als dem Kunden verwendet werden kann, was z. B. bei bestimmten Partnerkartenprodukten der Fall ist (geringwertige Geschenkgutscheine ausgenommen);
 - vi. erlaubt hohe Barabhebungen.

117. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- **Schwellenwerte: Das betreffende Produkt**
 - i. ist mit niedrigen Obergrenzen für Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgänge, einschließlich Barabhebungen, verbunden (wobei allerdings zu beachten ist, dass ein niedriger Schwellenwert allein eventuell nicht ausreicht, um das TF-Risiko zu senken);
 - ii. erlaubt innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur eine begrenzte Zahl an Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgängen, einschließlich Barabhebungen;
 - iii. ist mit einer Beschränkung hinsichtlich des Geldbetrags verbunden, die auf dem E-Geld-Produkt bzw. E-Geld-Konto gespeichert werden kann.
- **Art der Finanzierung: Das betreffende Produkt**
 - i. erfordert, dass die für einen Kauf- oder Aufladevorgang benötigten Mittel nachweislich von einem Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR abgebucht werden.
- **Verwendbarkeit und Übertragbarkeit: Das betreffende Produkt**
 - i. erlaubt keine Barabhebungen oder ist mit strengen Beschränkungen für Barabhebungen verbunden;
 - ii. kann nur im Inland verwendet werden;



- iii. wird nur von einer begrenzten Zahl an Händlern oder Verkaufsstellen akzeptiert, über deren Geschäftstätigkeit der jeweilige E-Geld-Emittent Bescheid weiß;
- iv. ist so beschaffen, dass es nur begrenzt für Käufe bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen verwendet werden kann, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind;
- v. wird nur für eine begrenzte Zahl an risikoarmen Dienstleistungen oder Produkten als Zahlungsmittel akzeptiert.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

118. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Kunde kauft mehrere E-Geld-Produkte desselben Emittenten, lädt sein Produkt häufig auf oder tätigt innerhalb kurzer Zeit ohne erkennbare wirtschaftliche Logik mehrere Barabhebungen; wenn Vertriebshändler (oder als Vertriebshändler fungierende Vertreter) selbst Verpflichtete sind, gilt dies auch für E-Geld-Produkte verschiedener Emittenten, die vom selben Vertriebshändler gekauft werden.
- Die Transaktionen des betreffenden Kunden bewegen sich stets gerade unterhalb der für Geldbeträge oder Transaktionen festgelegten Obergrenzen.
- Das betreffende Produkt scheint von mehreren Personen genutzt zu werden, deren Identität dem Emittenten nicht bekannt ist (was z. B. der Fall ist, wenn das Produkt gleichzeitig über mehrere IP-Adressen verwendet wird).
- Die Kenndaten des betreffenden Kunden (z. B. Privat- oder IP-Adresse oder verlinkte Bankverbindungen) ändern sich häufig.
- Das betreffende Produkt wird nicht bestimmungsgemäß verwendet und z. B. im Ausland genutzt, obwohl es als Geschenkgutschein gedacht war.

119. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Produkt steht nur bestimmten Kundenkategorien zur Verfügung, z. B. Empfängern von Sozialleistungen oder Mitarbeitern, die dieses Produkt von ihrem Arbeitgeber zur Deckung berufsbedingter Aufwendungen erhalten.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

120. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Online-Vertrieb und Vertrieb ohne persönlichen Kontakt, sofern angemessene Sicherungsmaßnahmen – z. B. elektronische Signaturen, elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Maßnahmen zur Vermeidung von Identitätsdiebstahl – fehlen.



- Vertrieb über einen Vermittler, der nicht selbst Verpflichteter im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 oder ggf. der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist, sofern der betreffende E-Geld-Emittent:
 - i. darauf vertraut, dass der Vermittler einige der ihm eigentlich selbst obliegenden AGW/BTF-Pflichten erfüllt; und
 - ii. sich nicht vergewissert hat, dass der Vermittler über angemessene AGW/BTF-Systeme und -Kontrollmechanismen verfügt.
- Segmentierung von Dienstleistungen, d. h. die Erbringung von E-Geld-Dienstleistungen durch mehrere, betrieblich voneinander unabhängige Dienstleister ohne ordnungsgemäße Aufsicht und Koordination.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten²⁷

121. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko, oder die Finanzierung des betreffenden Produkts erfolgt mit Mitteln aus einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die bekanntermaßen terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, und auf diejenigen Länder, die finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterliegen, die sich auf Terrorismus, Terrorismusfinanzierung oder die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen beziehen.

Maßnahmen

122. Bei bestimmten E-Geld-Produkten können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern und zur Ermittlung der Art und des Zwecks von Geschäftsbeziehungen vorsehen.

123. Unternehmen sollten beachten, dass sich die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht auf die Pflicht zur fortlaufenden Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen erstreckt und sie auch nicht von der Pflicht befreit, verdächtige Transaktionen zu identifizieren und zu melden; sie sollten also sicherstellen, dass ihnen ausreichende Informationen über ihre Kunden oder die Zielgruppen ihres Produkts vorliegen, damit sie Geschäftsbeziehungen einer angemessenen fortlaufenden Überwachung unterziehen können.

124. Unternehmen sollten u. a. die folgenden Überwachungssysteme nutzen:

- Systeme zur Transaktionsüberwachung, die Unregelmäßigkeiten oder verdächtige Verhaltensmuster – einschließlich der unerwarteten Zweckentfremdung eines Produkts –

²⁷ Siehe Titel II Abschnitt 22-27.



erkennen; es sollte ggf. möglich sein, das Produkt entweder manuell oder über eine integrierte Funktion zu deaktivieren, bis feststeht, dass der Verdacht unbegründet ist;

- Systeme zur Erkennung von Unstimmigkeiten zwischen übermittelten und selbst festgestellten Informationen, z. B. Abweichungen zwischen übermittelten Angaben zum Herkunftsland und der elektronisch erfassten IP-Adresse;
- Systeme, die übermittelte Daten mit den Daten zu anderen Geschäftsbeziehungen abgleichen und bestimmte Muster (z. B. dasselbe Finanzierungsinstrument oder dieselben Kontaktdaten) erkennen können;
- Systeme, die erkennen können, ob ein Produkt für Käufe bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen verwendet wird, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

125. Unternehmen sollten in Fällen mit hohem Risiko u. a. die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden:

- Einholung zusätzlicher Kundendaten bei der Identitätsfeststellung, z. B. Angaben zur Herkunft der Mittel;
- Ergreifung zusätzlicher Verifizierungsmaßnahmen basierend auf einer größeren Vielfalt an zuverlässigen und unabhängigen Quellen (z. B. Abfrage von Online-Datenbanken), um die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen;
- Einholung zusätzlicher Informationen zur angestrebten Art der betreffenden Geschäftsbeziehung, indem z. B. Kunden nach ihrer Geschäftstätigkeit oder den Ländern gefragt werden, in die sie E-Geld schicken wollen;
- Einholung von Informationen über den betreffenden Händler bzw. Zahlungsempfänger, und zwar insbesondere dann, wenn der jeweilige E-Geld-Emittent Grund zu der Annahme hat, dass seine Produkte für den Kauf illegaler oder altersbeschränkter Waren genutzt werden;
- Überprüfung auf Identitätsdiebstahl, um sich zu vergewissern, dass der betreffende Kunde auch tatsächlich der ist, für den er sich ausgibt;
- verstärkte Überwachung von Geschäftsbeziehungen und einzelnen Transaktionen;
- Feststellung der Herkunft und/oder des Bestimmungsorts der verwendeten Gelder.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

126. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können Unternehmen bei risikoarmen E-Geld-Produkten, die nicht unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten in Erwägung ziehen.

127. Unternehmen können in Fällen mit geringem Risiko innerhalb der Grenzen des innerstaatlichen Rechts u. a. die folgenden Maßnahmen ergreifen:



- Verschiebung der Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers auf ein bestimmtes Datum nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder bis zur Überschreitung eines bestimmten (niedrigen) finanziellen Schwellenwerts (je nachdem, was früher eintritt). Der finanzielle Schwellenwert sollte bei Produkten, die nicht wiederaufladbar sind oder die in anderen Ländern oder für grenzüberschreitende Transaktionen genutzt werden können, höchstens 250 EUR bzw. – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – 500 EUR betragen (im letzteren Fall darf das jeweilige Produkt jedoch nur im Inland genutzt werden können);
- Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden anhand einer Zahlung zulasten eines Kontos bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR, bei dem es sich um ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden oder um ein Konto handelt, über das der Kunde nachweislich verfügen kann;
- Identitätsprüfung basierend auf weniger Quellen;
- Identitätsprüfung basierend auf weniger zuverlässigen Quellen;
- Nutzung alternativer Methoden zur Identitätsprüfung;
- Mutmaßung der Art und des angestrebten Zwecks der betreffenden Geschäftsbeziehung in offenkundigen Fällen, z. B. bei bestimmten Geschenkgutscheinen, die nicht unter die Ausnahmeregelung für geschlossene Kreisläufe bzw. geschlossene Netzwerke fallen;
- Reduzierung der Intensität der Überwachung, solange ein bestimmter finanzieller Schwellenwert nicht erreicht wird. Da die fortlaufende Überwachung ein wichtiges Hilfsmittel ist, um im Verlauf einer Geschäftsbeziehung mehr über kundenspezifische Risikofaktoren zu erfahren (siehe oben), sollte der Schwellenwert sowohl für einzelne Transaktionen als auch für Transaktionen, die – bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten – miteinander verbunden zu sein scheinen, auf einer Höhe festgesetzt werden, das nach der Einschätzung des jeweiligen Unternehmens mit einem geringen Risiko für Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche verbunden ist.



Kapitel 4: Sektorspezifische Hinweise für Finanztransferdienstleister

128. Finanztransferdienstleister sind Zahlungsinstitute, die gemäß der Richtlinie 2007/64/EG befugt sind, EU-weit Zahlungsdienste anzubieten und zu erbringen. Das Unternehmensspektrum in diesem Sektor ist vielfältig und reicht von Einzelfirmen bis hin zu komplexen Dienstleistungsketten.
129. Viele Finanztransferdienstleister greifen auf Agenten zurück, die in ihrem Namen Zahlungsdienste erbringen. Agenten bieten Zahlungsdienste häufig als Nebenleistung zu ihrer Hauptgeschäftstätigkeit an und sind u. U. keine Verpflichteten im Sinne der geltenden AGW/BTF-Rechtsvorschriften, weshalb ihr AGW/BTF-Fachwissen möglicherweise begrenzt ist.
130. Finanztransferdienstleister können aufgrund der Art der angebotenen Zahlungsdienste einem GW/TF-Risiko ausgesetzt sein. Dieses Risiko resultiert aus dem Umstand, dass Transaktionen einfach und schnell abgewickelt werden, eine globale Reichweite besitzen und oft auf Bargeld basieren. Die Art solcher Zahlungsdienste bringt außerdem mit sich, dass Finanztransferdienstleister oftmals gelegentliche Transaktionen durchführen und keine echte Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden aufbauen, weshalb ihr Verständnis des kundenspezifischen GW/TF-Risikos möglicherweise begrenzt ist.
131. Finanztransferdienstleister sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

132. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Produkt erlaubt Transaktionen in großer oder unbegrenzter Höhe;
- das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung besitzt eine globale Reichweite;
- die betreffende Transaktion basiert auf Bargeld oder wird über anonymes E-Geld finanziert, einschließlich E-Geld-Produkten, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen;
- ein Zahlungsempfänger im Inland erhält Finanztransfers von einem oder mehreren Zahlern mit Sitz in einem anderen Land.

133. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Die transferierten Gelder stammen von einem Konto des Zahlers bei einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR.



Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

134. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden:
 - i. Der Kunde ist Eigentümer oder Betreiber eines Unternehmens, das große Mengen an Bargeld bewegt.
 - ii. Das Unternehmen des Kunden besitzt eine komplexe Eigentumsstruktur.
- Das Verhalten des betreffenden Kunden:
 - iii. Der Bedarf des Kunden könnte anderswo besser gedeckt werden, weil z. B. der Finanztransferdienstleister seinen Sitz nicht dort hat, wo der Kunde ansässig ist oder seiner Geschäftstätigkeit nachgeht.
 - iv. Der Kunde scheint für jemand anderen zu handeln, was z. B. der Fall sein könnte, wenn der Kunde von anderen Personen überwacht wird oder andere Personen außerhalb des Transaktionsorts sichtbar sind oder der Kunde schriftlichen Anweisungen folgt.
 - v. Das Verhalten des Kunden ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, weil er z. B. einen schlechten Wechselkurs oder hohe Gebühren ohne Einwand akzeptiert, eine Transaktion in einer Währung wünscht, die im Land des Kunden und/oder des Empfängers nicht offiziell angeboten wird oder nicht üblich ist, oder hohe Geldbeträge in kleinen oder großen Scheinen verlangt oder versenden will.
 - vi. Die Transaktionen des Kunden bewegen sich stets gerade unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte, einschließlich des im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgelegten Schwellenwerts für gelegentliche Transaktionen nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 und des Schwellenwerts von 1 000 EUR gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847.²⁸ Unternehmen sollten beachten, dass der Schwellenwert in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847 nur für Transaktionen gilt, die nicht auf Bargeld oder anonymem E-Geld basieren.
 - vii. Der Kunde nutzt den jeweiligen Dienst auf ungewöhnliche Art und Weise, indem er z. B. Geld an sich selbst schickt oder Geld von sich selbst erhält oder Geld unmittelbar nach Erhalt weiterleitet.

²⁸ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (Text von Bedeutung für den EWR).



- viii. Der Kunde scheint nur wenig über den Zahlungsempfänger zu wissen oder zögert, Angaben zum Zahlungsempfänger zu machen.
- ix. Mehrere Kunden des jeweiligen Unternehmens transferieren Geld an denselben Zahlungsempfänger oder scheinen identische Kenndaten zu haben, z. B. dieselbe Adresse oder Telefonnummer.
- x. Bei einer eingehenden Transaktion fehlen die erforderlichen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger.
- xi. Der versandte oder erhaltene Betrag deckt sich nicht mit dem Einkommen des Kunden (falls bekannt).

135. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Es handelt sich um einen langjährigen Kunden, dessen bisheriges Verhalten unverdächtig war, und es gibt keine Anzeichen für ein erhöhtes GW/TF-Risiko.
- Der transferierte Betrag ist gering – wobei jedoch zu beachten ist, dass niedrige Beträge allein nicht ausreichen, um ein TF-Risiko ausschließen zu können.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

136. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Finanzierungsinstrument unterliegt keinen Beschränkungen, was z. B. für Bargeld, Zahlungen mithilfe von E-Geld-Produkten, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, Überweisungen oder Schecks gilt.
- Der verwendete Vertriebskanal gewährleistet ein gewisses Maß an Anonymität.
- Der betreffende Dienst wird ohne angemessene Sicherungsmaßnahmen ausschließlich online erbracht.
- Der Finanztransferdienst wird über Agenten erbracht, die:
 - i. mehr als einen Auftraggeber vertreten;
 - ii. im Vergleich zu anderen Agenten an ähnlichen Standorten ungewöhnliche Umsatzmuster aufweisen (z. B. Transaktionen mit ungewöhnlich großem oder kleinem Umfang, ungewöhnlich große Bargeldtransaktionen oder viele Transaktionen, die sich gerade unterhalb des im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgelegten Schwellenwerts bewegen) oder ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nachgehen;
 - iii. einen Großteil ihrer Geschäfte mit Zahlern oder Zahlungsempfängern aus Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko machen;



- iv. in Bezug auf die Umsetzung gruppenweiter AGW/BTF-Strategien unsicher oder inkonsequent zu sein scheinen; oder
 - v. nicht dem Finanzsektor angehören und hauptsächlich einer anderen Geschäftstätigkeit nachgehen.
- Der betreffende Finanztransferdienst wird über ein umfangreiches Agentennetz in verschiedenen Ländern erbracht.
 - Der betreffende Finanztransferdienst wird über eine übermäßig komplexe Zahlungskette erbracht, die z. B. zahlreiche Vermittler in verschiedenen Ländern umfasst oder die Nutzung (offizieller und inoffizieller) Abrechnungssysteme ermöglicht, die man nicht zurückverfolgen kann.
137. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:
- Die beteiligten Agenten sind selbst regulierte Finanzinstitute.
 - Die notwendigen Mittel für den betreffenden Dienst können nur über ein Konto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR oder über ein Konto bereitgestellt werden, über das der Kunde nachweislich verfügen kann.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

138. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- Der betreffende Zahler oder Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko.
 - Der betreffende Zahlungsempfänger ist in einem Land ansässig, das über gar keinen oder einen weniger weit entwickelten offiziellen Bankensektor verfügt, was bedeutet, dass für Zahlungen ggf. inoffizielle Finanztransferdienste (z. B. Hawala) genutzt werden.

Maßnahmen

139. Da das Geschäft vieler Finanztransferdienstleister in erster Linie transaktionsbasiert ist, sollten Unternehmen prüfen, mit welchen Überwachungssystemen und Kontrollmechanismen sie sicherstellen können, dass sie versuchte Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung selbst dann erkennen, wenn die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundendaten nur grundlegende Angaben enthalten oder ganz fehlen, weil keine Geschäftsbeziehung begründet wurde.
140. Unternehmen sollten auf jeden Fall über Folgendes verfügen:
- Systeme zur Identifizierung von verbundenen Transaktionen;
 - Systeme, mit deren Hilfe sich feststellen lässt, ob Transaktionen verschiedener Kunden für denselben Zahlungsempfänger bestimmt sind;



- Systeme zur möglichst exakten Feststellung der Herkunft und des Bestimmungsorts der transferierten Gelder;
- Systeme, die die volle Rückverfolgbarkeit der Transaktionen und Akteure innerhalb einer Zahlungskette gewährleisten; und
- Systeme, die sicherstellen, dass entlang einer Zahlungskette nur ordnungsgemäß zugelassene Finanztransferdienstleister aktiv werden können.

141. Wenn das Risiko bei einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung erhöht ist, sollten Unternehmen gemäß Titel II verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden und ggf. auch die Transaktionsüberwachung intensivieren (indem sie z. B. häufiger Kontrollen durchführen oder die Schwellenwerte senken). Wenn hingegen das Risiko bei einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung gering ist, können sich Unternehmen – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – gemäß Titel II für vereinfachte Sorgfaltspflichten entscheiden.

Inanspruchnahme von Agenten

142. Finanztransferdienstleister, die für die Erbringung von Zahlungsdiensten auf Agenten zurückgreifen, sollten deren Identität kennen.²⁹ Sie sollten dazu angemessene und risikoorientierte Strategien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, um dem Risiko entgegenzuwirken, dass sich ihre Agenten an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligen oder für GW/TF-Zwecke missbraucht werden, und u. a.:

- bei einem Agenten, der eine juristische Person ist, die Identität der Person feststellen, die Eigentümer des Agenten ist oder diesen kontrolliert, um sicher sein zu können, dass sie sich durch die Beauftragung dieses Agenten keinem erhöhten GW/TF-Risiko aussetzen.
- gemäß den Anforderungen von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 Nachweise dafür einholen, dass die Geschäftsführer und sonstige für die Geschäftsleitung des betreffenden Agenten verantwortliche Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind, und dabei auch deren Ehrlichkeit, Integrität und Ansehen prüfen. Die Nachforschungen des jeweiligen Finanztransferdienstleisters sollten stets im richtigen Verhältnis zur Art, Komplexität und Größenordnung des GW/TF-Risikos im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten seines Agenten stehen und könnten auf seinen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden basieren.
- angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich zu vergewissern, dass die internen AGW/BTF-Kontrollen des betreffenden Agenten angemessen sind und während der gesamten Agentenbeziehung angemessen bleiben, indem sie z. B. die Transaktionen des Agenten stichprobenartig kontrollieren oder die Kontrollmechanismen des Agenten vor Ort prüfen. Wenn die internen AGW/BTF-Kontrollen eines Agenten von den Kontrollmechanismen des jeweiligen Finanztransferdienstleisters abweichen, weil der Agent z. B. mehr als einen Auftraggeber vertritt oder selbst ein Verpflichteter im Sinne der geltenden AGW/BTF-

²⁹ Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2366/2015.



Rechtsvorschriften ist, sollte der Finanztransferdienstleister das Risiko, dass diese Unterschiede negative Auswirkungen auf die Erfüllung seiner eigenen AGW/BTF-Pflichten und die Erfüllung der AGW/BTF-Pflichten des Agenten haben, bewerten und für ein entsprechendes Risikomanagement sorgen.

- AGW/BTF-Schulungen für ihre Agenten anbieten, um sicherzustellen, dass diese ein angemessenes Verständnis der relevanten GW/TF-Risiken und die Qualität der erwarteten AGW/BTF-Kontrollen entwickeln.



Kapitel 5: Sektorspezifische Hinweise zur Vermögensverwaltung

143. Unter Vermögensverwaltung versteht man die Erbringung von Bank- und anderen Finanzdienstleistungen für vermögende Privatpersonen sowie deren Familien oder Unternehmen. Dieser Service ist auch unter dem Begriff „Private Banking“ bekannt. Die Kunden von Vermögensverwaltern können erwarten, dass speziell dafür vorgesehene Kundenbetreuer Dienstleistungen erbringen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind und u. a. Folgendes abdecken: Bankgeschäfte (z. B. Girokonten, Hypotheken und Devisenhandel), Anlageverwaltung und -beratung, Treuhanddienstleistungen, Depotverwahrung, Versicherungen, Verwaltung privater Großvermögen, Steuer- und Vermögensplanung sowie damit verbundene Dienste, einschließlich Rechtsberatung.
144. Viele der Merkmale, die man typischerweise mit der Vermögensverwaltung assoziiert, z. B. wohlhabende und einflussreiche Kunden, millionenschwere Transaktionen und Portfolios, komplexe Produkte und Dienstleistungen (einschließlich individueller Anlageprodukte) und die Erwartung von Vertraulichkeit und Diskretion, deuten im Vergleich zu den üblichen Gefahren im standardisierten Privatkundengeschäft auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko hin. Die Dienstleistungen von Vermögensverwaltern können insbesondere von Kunden missbraucht werden, die die Herkunft ihrer Mittel verschleiern oder z. B. in ihrem Herkunftsland Steuern hinterziehen wollen.
145. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Hinweise in Titel III Kapitel 2, 7 und 9 können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

146. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Kunden, die große Mengen Bargeld oder andere physische Wertanlagen (z. B. Edelmetalle) wünschen;
- Transaktionen im Zusammenhang mit sehr hohen Beträgen;
- finanzielle Vereinbarungen, an denen Länder mit erhöhtem GW/TF-Risiko beteiligt sind (Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen das Bankgeheimnis einen besonders hohen Stellenwert besitzt oder die sich nicht an die internationalen Standards zur Steuertransparenz halten);³⁰
- die Gewährung von Krediten (einschließlich Hypotheken), für die Vermögenswerte in anderen Ländern als Sicherheit herangezogen werden, was insbesondere im Fall von Ländern relevant

³⁰ Siehe hierzu auch Titel II Abschnitt 26.



ist, bei denen sich nur schwer feststellen lässt, ob der Kunde einen legitimen Anspruch auf die Sicherheit hat, oder bei denen die Überprüfung der Identität der Bürgen problematisch ist;

- die Nutzung komplexer Unternehmensstrukturen (z. B. Trusts und private Anlagevehikel), was insbesondere dann relevant ist, wenn die Identität des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers unklar ist;
- länderübergreifende Geschäfte, vor allem, wenn mehrere Finanzdienstleister beteiligt sind;
- grenzüberschreitende Vereinbarungen, in deren Rahmen Vermögenswerte bei einem anderen Finanzinstitut (das zur selben Finanzgruppe gehört oder auch nicht) hinterlegt oder verwaltet werden, was insbesondere dann relevant ist, wenn dieses andere Finanzinstitut seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko hat. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen Vortaten stärker ausgeprägt sind oder die über ein schwaches AGW/BTF-System oder unzureichende Standards zur Gewährleistung der Steuertransparenz verfügen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

147. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Kunden, deren Einkommen und/oder Vermögen aus Sektoren mit hohem Risiko stammt und die z. B. im Waffenhandel, in der Rohstoffindustrie, im Bauwesen, in der Glücksspielbranche oder als private Militärfirmen aktiv sind.
- Kunden, gegen die es glaubwürdige Anschuldigungen gibt.
- Kunden, die ein ungewöhnlich hohes Maß an Vertraulichkeit oder Diskretion erwarten.
- Kunden, deren Ausgabe- oder Transaktionsverhalten die Feststellung „normaler“ oder voraussichtlicher Verhaltensmuster erschwert.
- Sehr wohlhabende und einflussreiche Kunden, einschließlich Prominenter, Nichtansässiger und PEPs. Wenn ein Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist, müssen Unternehmen stets verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Artikel 18 bis 22 der Richtlinie (EU) 2015/849 beachten.
- Wenn ein Kunde ohne ein klar erkennbares geschäftliches oder wirtschaftliches Grundprinzip die Beschaffung des Produkts oder der Dienstleistung eines Dritten wünscht.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten³¹

148. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Es werden Geschäfte in Ländern gemacht, die dem Bankgeheimnis eine besonders große Bedeutung beimessen oder sich nicht an die internationalen Standards zur Steuertransparenz halten.

³¹ Siehe hierzu auch Titel II.



- Der betreffende Kunde lebt in einem Land oder bezieht seine Mittel aus einer Tätigkeit in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko.

Maßnahmen

149. Mitarbeiter, die sich um die Beziehung eines Vermögensverwalters zu seinen Kunden kümmern (Kundenbetreuer), sollten bei der Risikobewertung eine Schlüsselrolle spielen. Der enge Kontakt des Kundenbetreuers zum betreffenden Kunden erleichtert das Sammeln von Informationen, um sich ein vollständigeres Bild vom Zweck und von der Art der Geschäftstätigkeit des Kunden zu machen (und z. B. zu verstehen, woher das Vermögen des Kunden stammt, warum komplexe oder ungewöhnliche Vereinbarungen vielleicht trotzdem seriös und legitim sind oder warum ggf. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind). Dieser enge Kontakt kann allerdings auch zu Interessenkonflikten führen, wenn der Kundenbetreuer ein zu enges Verhältnis zum Kunden aufbaut, das den unternehmensseitigen Bemühungen um die Beherrschung des Risikos für Finanzdelikte entgegensteht. Mithin ist außerdem eine unabhängige Aufsicht über die Risikobewertung angebracht, die z. B. von der Compliance-Abteilung und von der Führungsebene übernommen wird.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

150. Die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden können in Situationen mit hohem Risiko angemessen sein:

- Einholung und Verifizierung von mehr Kundendaten als in standardmäßigen Risikosituationen sowie Prüfung und Aktualisierung dieser Daten sowohl in regelmäßigen Abständen als auch im Fall einer wesentlichen Änderung des Kundenprofils. Unternehmen sollten ihre Kontrollen auf risikoorientierter Basis durchführen und Kunden mit erhöhtem Risiko mindestens einmal jährlich oder auch häufiger überprüfen, wenn es das Risiko erfordert. Dies umfasst ggf. die Aufzeichnung aller Kundenbesuche zuhause und im Betrieb, einschließlich aller Änderungen des Kundenprofils oder sonstiger Informationen, die sich möglicherweise auf die aus diesen Besuchen resultierende Risikobewertung auswirken.
- Feststellung der Herkunft des Vermögens und der Mittel; wenn das Risiko besonders hoch ist und/oder an der Rechtmäßigkeit der Mittelherkunft Zweifel bestehen, stellt die Überprüfung der Vermögens- und Mittelherkunft u. U. das einzig angemessene Instrument zur Risikominderung dar. Zur Überprüfung der Herkunft der Mittel oder des Vermögens kann u. a. Folgendes herangezogen werden:
 - i. das Original oder eine beglaubigte Kopie einer aktuellen Gehaltsabrechnung;
 - ii. eine schriftliche Bescheinigung über das Jahresgehalt mit der Unterschrift des Arbeitgebers;
 - iii. das Original oder eine beglaubigte Kopie eines Vertrags, durch den z. B. Kapitalanlagen oder ein Unternehmen verkauft wurden;



- iv. eine schriftliche Verkaufsbestätigung mit der Unterschrift eines Anwalts oder Juristen;
 - v. das Original oder eine beglaubigte Kopie eines Testaments oder einer gerichtlichen Testamentsbestätigung;
 - vi. eine schriftliche Erbschaftsbestätigung mit der Unterschrift eines Anwalts, Juristen, Treuhänders oder Testamentsvollstreckers;
 - vii. ein Online-Handelsregisterauszug als Bestätigung für einen Unternehmensverkauf.
- Feststellung des Bestimmungsorts der Mittel.
 - Prüfung von Geschäftsbeziehungen mit mehr Gründlichkeit und Sorgfalt, als es normalerweise bei Finanzdienstleistungen für die breite Masse (z. B. standardisiertes Privatkundengeschäft oder Anlageverwaltung) der Fall wäre.
 - Durchführung einer unabhängigen internen Überprüfung und ggf. risikoorientierte Einholung der Zustimmung der Führungsebene zu neuen und bestehenden Kunden.
 - Fortlaufende Überwachung der Transaktionen, ggf. einschließlich der Überprüfung aller Transaktionen zum Zeitpunkt ihrer Durchführung, um ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten erkennen zu können. Dies kann Maßnahmen umfassen, um festzustellen, ob in den folgenden Bereichen Abweichungen vom Risikoprofil einer Geschäftsbeziehung vorliegen:
 - i. Transfer (von Bargeld, Kapitalanlagen oder sonstigen Vermögenswerten);
 - ii. Überweisungen;
 - iii. signifikante Tätigkeitsänderungen;
 - iv. Transaktionen im Zusammenhang mit Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko.

Die Überwachungsmaßnahmen können den Einsatz von Schwellenwerten und einen geeigneten Prüfprozess umfassen, in dessen Rahmen ungewöhnliche Verhaltensweisen umgehend von den Kundenbetreuern oder (beim Erreichen bestimmter Schwellenwerte) von der Compliance-Abteilung oder der Führungsebene kontrolliert werden.

- Überwachung der öffentlichen Berichterstattung oder sonstiger Quellen, um Informationen herauszufiltern, die sich auf Kunden oder deren bekannte Partner, verbundene Unternehmen, geplante Firmenübernahmen oder Dritte beziehen, an die ein Kunde Zahlungen leistet.
- Gewährleistung, dass Bargeld oder sonstige physische Wertanlagen (z. B. Reiseschecks) nur am Bankschalter und nicht von Kundenbetreuern ausgegeben oder entgegengenommen werden.
- Maßnahmen, um sicher zu sein, dass ein Kunde komplexe Unternehmensstrukturen (z. B. Trusts und private Anlagevehikel) für legitime und seriöse Zwecke nutzt und dass die Identität des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers bekannt ist.



Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

151. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ist im Bereich der Vermögensverwaltung nicht angebracht.



Kapitel 6: Sektorspezifische Hinweise für Anbieter im Bereich der Handelsfinanzierung

152. Unter Handelsfinanzierung versteht man das Management von Zahlungen zur Erleichterung des Transports von Waren (und der Erbringung von Dienstleistungen) im Inland oder im grenzüberschreitenden Handel. Bei internationalen Warensendungen besteht für den Importeur das Risiko, dass die Waren nicht ankommen, während sich der Exporteur der Gefahr gegenüber sieht, dass sie nicht bezahlt werden. Um diese Risiken zu mindern, fungieren deshalb bei vielen Instrumenten zur Handelsfinanzierung Banken als Zwischenglied der betreffenden Transaktion.

153. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten der Handelsfinanzierung. Hierzu zählen:

- Kontokorrentgeschäfte: Bei dieser Transaktionsart zahlt der Käufer erst nach Erhalt der Ware. Es handelt sich hierbei zwar um die üblichste Form der Handelsfinanzierung, aber die Banken, die den Geldtransfer durchführen, wissen oft nichts über das zugrunde liegende Handelsgeschäft. Banken sollten für das Management des mit solchen Transaktionen verbundenen Risikos die Hinweise in Titel II beachten.
- Dokumentenakkreditive: Ein Dokumentenakkreditiv ist ein von einer Bank ausgegebenes Finanzinstrument, das die Zahlung an einen benannten Begünstigten (üblicherweise einen Exporteur) garantiert, sobald bestimmte, in den Kreditbedingungen genannte „übereinstimmende“ Dokumente vorgelegt werden (z. B. der Nachweis für den Warenversand).
- Inkassowechsel: Bei einem Inkassowechsel zieht die „Inkassobank“ bei einem Warenimporteur eine Zahlung oder ein Wechselakzept zur anschließenden Weiterleitung an den Exporteur ein. Im Gegenzug erhält der Importeur von der Inkassobank die relevanten Handlungspapiere (die der Exporteur zuvor normalerweise über seine eigene Bank übermittelt hat).

154. Andere Produkte zur Handelsfinanzierung (z. B. Forfaitierungs- oder strukturierte Finanzierungslösungen) oder weiter gefasste Aktivitäten (z. B. die Projektfinanzierung) fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser sektorspezifischen Hinweise. Banken, die diese Produkte anbieten, sollten die allgemeinen Hinweise in Titel II beachten.

155. Produkte zur Handelsfinanzierung können für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Käufer und Verkäufer können z. B. heimlich verabreden, falsche Angaben zum Preis oder zur Art, Qualität oder Menge der Waren zu machen, um Gelder oder Vermögenswerte von einem Land in ein anderes zu transferieren.

156. Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) hat zwar Standards für die Nutzung von Dokumentenakkreditiven und Inkassowechseln entwickelt, aber diese befassen sich nicht mit der Problematik der Finanzkriminalität.³² Banken sollten beachten, dass diese Standards nicht rechtsverbindlich sind und dass sie durch deren

³² „Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ (ERA 600) und „Einheitliche Richtlinien für Inkassi“ (ERI 522).



Anwendung nicht von ihren gesetzlichen und behördlichen AGW/BTF-Pflichten entbunden werden.

157. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Hinweise in Titel III Kapitel 1 können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

158. Banken, die Instrumente zur Handelsfinanzierung anbieten, haben oftmals nicht Zugang zu allen relevanten Informationen über die betreffende Transaktion und die beteiligten Parteien. Da es verschiedenste Handelspapiere gibt, fehlt es ihnen möglicherweise an Erfahrung mit den jeweils erhaltenen Dokumententypen. Dies kann die Ermittlung und Beurteilung des GW/TF-Risikos erschweren.

159. Nichtsdestotrotz sollten sie basierend auf dem gesunden Menschenverstand und dem fachkundigen Urteil ihrer Mitarbeiter prüfen, inwieweit die ihnen vorliegenden Informationen und Unterlagen Anlass zu Bedenken oder Vermutungen im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geben könnten.

160. Banken sollten nach Möglichkeit die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Transaktionen

161. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die betreffende Transaktion ist ungewöhnlich groß, wenn man die bisherige Handelstätigkeit des Kunden bedenkt.
- Die betreffende Transaktion ist überaus strukturiert, fragmentiert oder komplex und umfasst mehrere Parteien, ohne dass es dafür einen offenkundigen legitimen Grund gibt.
- In Fällen, in denen man Originaldokumente erwarten würde, werden ohne vernünftige Erklärung Kopien verwendet.
- Es gibt signifikante Abweichungen bei der Dokumentation, z. B. zwischen der Warenbeschreibung in wichtigen Unterlagen (wie etwa Rechnungen und Transportdokumente) und der tatsächlichen Warensendung (soweit bekannt).
- Art, Menge und Wert der Waren decken sich nicht mit dem Wissen der jeweiligen Bank über die Geschäftstätigkeit des Käufers.
- Die gehandelten Waren sind mit einem erhöhten Geldwäscherisiko verbunden, was z. B. bei bestimmten Rohstoffen der Fall ist, deren Preise stark schwanken können, was ggf. das Erkennen falscher Preisangaben erschwert.
- Für die gehandelten Waren wird eine Ausfuhrgenehmigung benötigt.
- Die Handelspapiere entsprechen nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder Standards.



- Der Stückpreis erscheint vor dem Hintergrund des Wissens der jeweiligen Bank über die Waren und das Handelsgeschäft ungewöhnlich.
- Die betreffende Transaktion ist aus anderen Gründen ungewöhnlich, weil z. B. Dokumentenakkreditive ohne klar erkennbare Logik häufig geändert werden oder Waren ohne ersichtlichen geschäftlichen Grund durch ein anderes Land transportiert werden.

162. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Unabhängige Kontrolleure haben Qualität und Menge der betreffenden Waren geprüft.
- An der betreffenden Transaktion sind etablierte Gegenparteien beteiligt, die langjährige Geschäftspartner sind, und es wurden im Vorfeld die maßgeblichen Sorgfaltspflichten erfüllt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

163. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die betreffende Transaktion und/oder die beteiligten Parteien entsprechen nicht dem Wissen der jeweiligen Bank über die bisherige Geschäftstätigkeit oder die Branche des Kunden (z. B.: Die versandten Waren oder Mengen decken sich nicht mit den Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit des Importeurs oder des Exporteurs).
- Es gibt Anzeichen für eine geheime Absprache zwischen Käufer und Verkäufer, z. B.:
 - i. Käufer und Verkäufer werden von derselben Person kontrolliert;
 die beteiligten Unternehmen haben dieselbe Adresse, nennen nur die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder weisen im Hinblick auf ihre Adressen anderweitige Unregelmäßigkeiten auf;
 - der Käufer ist bereit oder gewillt, Abweichungen in den Unterlagen zu akzeptieren oder außer Acht zu lassen.

- Der betreffende Kunde ist nicht in der Lage oder zögert, relevante Dokumente zur Transaktion vorzulegen.
- Der betreffende Käufer greift auf Vertreter oder sonstige Dritte zurück.

164. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Kunde ist ein Bestandskunde, dessen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Bank gut bekannt ist, und die Transaktion deckt sich mit dieser Geschäftstätigkeit.
- Der betreffende Kunde ist an einer Börse notiert und unterliegt Offenlegungspflichten, die mit den Anforderungen auf EU-Ebene vergleichbar sind.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

165. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Ein an der betreffenden Transaktion beteiligtes Land (einschließlich des Landes, aus dem die Waren stammen, für das sie bestimmt sind, durch das sie transportiert werden oder in dem



eine Vertragspartei ansässig ist) verfügt über ein System zur Devisenkontrolle. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass der wahre Zweck der Transaktion darin besteht, unter Verstoß gegen lokale Rechtsvorschriften Devisen auszuführen.

- In einem an der betreffenden Transaktion beteiligten Land gibt es ein erhöhtes Maß an Vortaten (z. B. Drogenhandel, Schmuggel oder Fälschungsdelikte) oder Freihandelszonen.

166. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Das betreffende Handelsgeschäft wird innerhalb der EU oder des EWR abgewickelt.
- Die an der betreffenden Transaktion beteiligten Länder verfügen über ein AGW/BTF-System, das mindestens so stabil ist, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 gefordert wird, und weisen nur ein geringes Maß an Vortaten auf.

Maßnahmen

167. Banken müssen den Auftraggeber einer Transaktion im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden überprüfen. In der Praxis nehmen die meisten Banken nur Anweisungen von Bestandskunden entgegen und können dank der intensiveren Geschäftsbeziehung zu diesen Bestandskunden leichter ihren Sorgfaltspflichten nachkommen.

168. Wenn eine Bank für einen Kunden Dienstleistungen zur Handelsfinanzierung erbringt, sollte sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten entsprechende Schritte unternehmen, um Verständnis der Geschäftstätigkeit des Kunden zu entwickeln. Sie könnte dazu u. a. Informationen zu den folgenden Punkten einholen: die Länder, mit denen der Kunde Handel treibt, welche Handelsrouten genutzt werden, mit welchen Waren gehandelt wird, mit wem der Kunde Geschäfte macht (Käufer, Lieferanten usw.), ob der Kunde auf Vertreter oder sonstige Dritte zurückgreift und, falls ja, wo diese ihren Sitz haben. Dies sollte der Bank dabei helfen, zu verstehen, wer der Kunde ist, und die Identifizierung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen erleichtern.

169. Wenn eine Bank als Korrespondenzinstitut fungiert, muss sie ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auch auf das jeweilige Respondenzinstitut anwenden. Korrespondenzinstitute sollten die Hinweise zu Korrespondenzbankbeziehungen in Titel III Kapitel 1 beachten.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

170. Banken müssen bei erhöhtem Risiko mit verstärkter Sorgfalt vorgehen. Sie sollten dabei erwägen, ob eine gründlichere Überprüfung der betreffenden Transaktion selbst und sonstiger beteiligter Parteien (einschließlich Nichtkunden) angebracht wäre.

171. Die Überprüfung sonstiger beteiligter Parteien kann Folgendes umfassen:

- Maßnahmen, um ein besseres Verständnis der Eigentumsverhältnisse oder der Vorgeschichte sonstiger beteiligter Parteien zu entwickeln, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese ihren Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko haben oder mit Hochrisiko-Waren



handeln. Dies beinhaltet ggf. die Abfrage von Handelsregistern und die Einholung von Informationen aus Drittquellen und öffentlichen Internetquellen.

- Einholung von zusätzlichen Informationen über die Finanzlage der beteiligten Parteien.

172. Die Transaktionsüberprüfung kann Folgendes umfassen:

- die Nutzung von Drittquellen oder öffentlichen Datenquellen, z. B. Informationen des Internationalen Schifffahrtbüros (International Maritime Bureau) der Internationalen Handelskammer (Warnhinweise, Frachtbriefe, Versand- und Preiskontrollen) oder die kostenlose Sendungsverfolgung der Schifffahrtsgesellschaften, um die getätigten Angaben zu prüfen und sich zu vergewissern, dass mit der betreffenden Transaktion ein legitimer Zweck verfolgt wird;
- die fachkundige Beurteilung, ob die betreffenden Warenpreise aus kaufmännischer Sicht nachvollziehbar sind, was insbesondere bei Rohstoffen relevant ist, für die zuverlässige und aktuelle Preisangaben verfügbar sind;
- die Kontrolle der Übereinstimmung des Gewichts und der Menge der versandten Waren mit der Transportmethode.

173. Da Dokumentenakkreditive und Inkassowechsel größtenteils Papierform besitzen und von weiteren Handelspapieren (z. B. Rechnungen, Frachtbriefe und Ladelisten) begleitet werden, ist eine automatisierte Transaktionsüberwachung u. U. nicht möglich. Die abwickelnde Bank sollte diese Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit den Bedingungen des jeweiligen Handelsgeschäfts prüfen und ihre Mitarbeiter anweisen, unter Nutzung ihrer Fachkenntnisse und ihres Urteilsvermögens zu untersuchen, ob ungewöhnliche Merkmale eine verstärkte Sorgfalt erfordern oder Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermuten lassen.³³

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

174. Der Umstand, dass Banken bereits routinemäßig Kontrollen durchführen, um Betrug aufzudecken und sicherzustellen, dass Transaktionen den Standards der Internationalen Handelskammer entsprechen, bedeutet, dass sie in der Praxis auch in Situationen mit geringerem Risiko keine vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden.

³³ Banken prüfen die ihnen vorgelegten Dokumente routinemäßig, um Betrugsversuche zu ihren eigenen Lasten oder zulasten ihrer Kunden aufzudecken. Diese Routinekontrollen sind ein wesentlicher Bestandteil der Serviceleistungen einer Bank, die Produkte zur Handelsfinanzierung anbietet. Banken können zur Erfüllung ihrer AGW/BTF-Pflichten ggf. auf solchen bestehenden Kontrollmechanismen aufbauen.



Kapitel 7: Sektorspezifische Hinweise für Lebensversicherungsunternehmen

175. Lebensversicherungsprodukte dienen zur finanziellen Absicherung des Versicherungsnehmers gegen das Risiko ungewisser künftiger Ereignisse, z. B. Tod, Krankheit oder Altersarmut (Langlebkeitsrisiko). Der Schutz wird über einen Versicherungsträger gewährleistet, der die finanziellen Risiken vieler verschiedener Versicherungsnehmer bündelt. Lebensversicherungsprodukte können auch für Anlage- oder Vorsorgezwecke erworben werden.
176. Lebensversicherungsprodukte werden über verschiedene Vertriebskanäle Kunden angeboten, die natürliche oder juristische Personen oder auch Rechtsvereinbarungen sein können. Der Begünstigte des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer selbst oder ein entsprechend benannter oder bezeichneter Dritter sein; es ist auch möglich, dass sich der Begünstigte während der Versicherungslaufzeit ändert und dass der ursprüngliche Begünstigte niemals eine Versicherungsleistung erhält.
177. Die meisten Lebensversicherungsprodukte sind langfristig ausgelegt, und einige begründen für den Versicherungsträger erst beim Eintritt eines nachprüfbares Ereignisses (z. B. Tod oder Rente) eine Leistungspflicht. Das bedeutet, dass viele Lebensversicherungsprodukte nicht flexibel genug sind, um für Geldwäscher als Instrument erster Wahl zu gelten. Ähnlich wie bei anderen Finanzdienstleistungen besteht allerdings das Risiko, dass das für den Kauf einer Lebensversicherung verwendete Geld durch eine Straftat erlangt wurde.
178. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Hinweise in Titel III Kapitel 5 und 9 können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein. Sofern auf Vermittler zurückgegriffen wird, sind außerdem die vertriebskanalspezifischen Risikofaktoren in Titel II Abschnitt 32-33 von Bedeutung.
179. Darüber hinaus können diese Hinweise auch für die Vermittler selbst nützlich sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

180. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Flexible Zahlungsmöglichkeiten, wenn das betreffende Produkt z. B. Folgendes erlaubt:
 - i. Zahlungen von unbekanntem Dritten;
 - ii. Beitragszahlungen in großer oder unbegrenzter Höhe, Überzahlungen oder eine große Zahl an geringeren Beitragszahlungen;



iii. Barzahlungen.

- Problemloser Zugang zu den angesammelten Geldern, wenn das betreffende Produkt z. B. jederzeit Teilentnahmen oder einen vorzeitigen Rückkauf erlaubt und dafür nur begrenzt Gebühren oder Kosten anfallen.
- Verhandelbarkeit, wenn das betreffende Produkt z. B.:
 - iv. an einem Sekundärmarkt gehandelt werden kann;
 - v. als Kreditsicherheit genutzt werden kann.
- Anonymität, wenn das betreffende Produkt z. B. die Wahrung der Anonymität des Kunden erleichtert oder ermöglicht.

181. Zu einer Minderung des Risikos können u. a. die folgenden Faktoren beitragen: Das betreffende Produkt:

- begründet für den Versicherungsträger erst beim Eintritt eines vordefinierten Ereignisses (z. B. Tod) oder an einem bestimmten Datum eine Leistungspflicht, was z. B. bei Kreditlebensversicherungen der Fall ist, die als Sicherheit für Verbraucherkredite und Hypotheken dienen und erst beim Tod des Versicherungsnehmers ausgezahlt werden;
- hat keinen Rückkaufswert;
- kann nicht als Kapitalanlage genutzt werden;
- erlaubt keine Zahlungen Dritter;
- beschränkt die Gesamtinvestition auf einen niedrigen Wert;
- ist eine Lebensversicherungspolice mit niedrigem Beitragssatz;
- erlaubt nur geringe Beitragszahlungen in regelmäßigen Abständen, wodurch z. B. Überzahlungen ausgeschlossen sind;
- ist nur über den Arbeitgeber verfügbar, was z. B. bei Rentenprogrammen, Alterszulagen oder vergleichbaren Systemen zur Altersversorgung der Arbeitnehmer der Fall ist, deren Beiträge vom Lohn abgezogen werden und die den Versicherten keine Möglichkeit zur Abtretung ihrer Ansprüche lassen;
- kann weder kurz- noch mittelfristig zurückgekauft werden, was z. B. bei Rentenversicherungen ohne Möglichkeit für einen vorzeitigen Rückkauf der Fall ist;
- kann nicht als Sicherheit verwendet werden;
- erlaubt keine Barzahlungen;
- ist mit Bedingungen verbunden, die erfüllt werden müssen, um von einer Steuererleichterung zu profitieren.



Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden und Begünstigten

182. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Die Art des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. wenn der Kunde eine juristische Person ist, deren Struktur die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers erschwert;
 - ii. wenn der Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
 - iii. wenn der Begünstigte der Versicherungspolice oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
 - iv. wenn das Alter des Kunden für die Art des gewünschten Produkts ungewöhnlich ist (weil dieser etwa sehr jung oder sehr alt ist);
 - v. wenn der Versicherungsvertrag nicht zur Vermögenslage des Kunden passt;
 - vi. wenn mit der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit des Kunden ein besonderes hohes Geldwäscherisiko assoziiert wird, weil diese z. B. bekanntermaßen sehr bargeldintensiv oder mit einem hohen Bestechungsrisiko verbunden ist;
 - vii. wenn der Versicherungsvertrag im Namen des Kunden von einem „Wächter“ (z. B. einer Treuhandgesellschaft) unterzeichnet wird;
 - viii. wenn es sich beim Versicherungsnehmer und/oder beim Begünstigten des Versicherungsvertrags um Unternehmen mit nominellen Anteilseignern und/oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien handelt.

- Das Verhalten des betreffenden Kunden:
 - i. Im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, z. B.:
 - a. wenn der Kunde mit seinem Versicherungsvertrag mehrmals den Versicherungsträger wechselt;
 - b. häufige und ungeklärte Rückkäufe, vor allem, wenn die Rückerstattung auf unterschiedliche Bankkonten erfolgt;
 - c. wenn der Kunde häufig oder unerwartet Widerrufsklauseln oder Rücktrittsfristen nutzt, vor allem, wenn die Rückerstattung an einen offenbar unbeteiligten Dritten erfolgt;³⁴

³⁴ Eine Widerrufsklausel ist eine – nach den lokalen Rechtsvorschriften oftmals zwingend vorgeschriebene – Vertragsbestimmung, die dem Inhaber einer Versicherungspolice oder dem Bezieher einer Lebensversicherung oder Rente die Möglichkeit gibt, den Versicherungsvertrag während einer bestimmten Frist zu prüfen und ggf. gegen volle Rückerstattung zu widerrufen.



- d. wenn der Kunde ein Produkt vorzeitig kündigen möchte, obwohl das für ihn hohe Kosten bedeutet;
 - e. wenn der Kunde den Versicherungsvertrag auf einen offenbar unbeteiligten Dritten überträgt;
 - f. wenn der Kunde die Versicherungssumme und/oder den Beitragssatz in untypischer oder übermäßiger Weise ändern oder erhöhen möchte.
- ii. Im Zusammenhang mit dem Begünstigten, z. B.:
- a. wenn dem Versicherungsträger eine Änderung des Begünstigten erst bei Geltendmachung des Versicherungsanspruchs mitgeteilt wird;
 - b. wenn der Kunde die Begünstigungsklausel ändert und einen offenbar unbeteiligten Dritten benennt;
 - c. wenn sich der Versicherungsträger, der Kunde, der wirtschaftliche Eigentümer, der Begünstigte oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer in verschiedenen Ländern befinden.
- iii. Im Zusammenhang mit den Beitragszahlungen, z. B.:
- a. wenn der Kunde ungewöhnliche Zahlungsmethoden (z. B. Bargeld oder strukturierte Finanzinstrumente) oder sonstige Zahlungsformen nutzt, die die Wahrung der Anonymität begünstigen;
 - b. wenn ohne Erklärung Zahlungen über verschiedene Bankkonten getätigt werden;
 - c. wenn Zahlungen über Banken getätigt werden, die nicht im Land der Ansässigkeit des Kunden niedergelassen sind;
 - d. wenn der Kunde unerwartet häufige oder hohe Überzahlungen tätigt;
 - e. wenn Zahlungen von unbeteiligten Dritten eingehen;
 - f. wenn kurz vor dem Datum des Eintritts in den Ruhestand noch Ausgleichsbeiträge gezahlt werden.

183. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

Es handelt sich um eine Lebensversicherung in Körperschaftseigentum, und der Kunde ist:

- ein Kredit- oder Finanzinstitut, das zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet ist und im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflichten auf eine Art und Weise überwacht wird, die mit der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang steht;
- ein börsennotiertes Unternehmen, das (entweder im Rahmen der Börsenvorschriften oder der Rechtsvorschriften oder sonstiger durchsetzbarer Bestimmungen) behördlichen



Offenlegungspflichten unterliegt, die eine angemessene Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums gewährleisten, oder ein Tochterunternehmen, das sich mehrheitlich im Besitz eines solchen börsennotierten Unternehmens befindet;

- eine staatliche Stelle oder ein staatliches Unternehmen mit Sitz innerhalb des EWR.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

184. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Verkäufe ohne persönlichen Kontakt, z. B. per Internet, Post oder Telefon, sofern angemessene Sicherungsmaßnahmen – wie etwa elektronische Signaturen oder elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 – fehlen;
- lange Vermittlerketten;
- die Nutzung eines Vermittlers unter ungewöhnlichen Umständen (z. B. eine ungeklärte räumliche Entfernung).

185. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Versicherungsträger kennt seine Vermittler gut und weiß mit hinreichender Sicherheit, dass diese Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, die für das jeweilige Risiko angemessen sind und die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen.
- Das betreffende Produkt steht nur den Angestellten bestimmter Unternehmen zur Verfügung, die beim Versicherungsträger z. B. im Rahmen eines Leistungspakets eine Lebensversicherung für ihre Mitarbeiter abgeschlossen haben.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

186. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Der Versicherungsträger, der Kunde, der wirtschaftliche Eigentümer, der Begünstigte oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer sind in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko ansässig oder haben Verbindungen zu einem solchen Land. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen es keine wirksame AGW/BTF-Aufsicht gibt.
- Die Versicherungsbeiträge werden über Konten bei Finanzinstituten mit Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko entrichtet. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen es keine wirksame AGW/BTF-Aufsicht gibt.
- Der betreffende Vermittler hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko oder Verbindungen zu einem solchen Land. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen es keine wirksame AGW/BTF-Aufsicht gibt.

187. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Die AGW/BTF-Systeme der beteiligten Länder werden von glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen oder detaillierte Bewertungsberichte) als wirksam eingestuft.



- In den beteiligten Ländern gibt es laut glaubwürdigen Quellen nur ein geringes Maß an Korruption und sonstigen kriminellen Tätigkeiten.

Maßnahmen

188. Unternehmen müssen bei Lebensversicherungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ihren Sorgfaltspflichten nicht nur gegenüber Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern, sondern auch gegenüber den Begünstigten nachkommen, sobald diese ermittelt oder bestimmt sind. Es besteht somit die Verpflichtung:

- bei Begünstigten, die als natürliche oder juristische Person oder als Rechtsvereinbarung identifiziert wurden, den Namen dieser Begünstigten in Erfahrung zu bringen; oder
- bei Begünstigten, die eine Personenkategorie darstellen oder nach gewissen Merkmalen bestimmt werden, ausreichende Informationen einzuholen, um sicherzugehen, dass die Identität der Begünstigten zum Zeitpunkt der Auszahlung festgestellt werden kann. Wenn z. B. der Begünstigte als „meine künftigen Enkelkinder“ bezeichnet wird, könnte der betreffende Versicherungsträger Informationen über die Kinder des Versicherungsnehmers einholen.

189. Unternehmen müssen die Identität der Begünstigten spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung überprüfen.

190. Wenn dem betreffenden Unternehmen bekannt ist, dass die Lebensversicherung an einen Dritten abgetreten wurde, der den Wert der Police erhalten soll, muss es die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zum Zeitpunkt der Abtretung feststellen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

191. Die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten können in Situationen mit hohem Risiko angemessen sein:

- Wenn ein Kunde die ihm zustehende Widerrufs klauseln oder Rücktrittsfrist nutzt, sollte die Rückerstattung des Versicherungsbeitrags auf das Kundenkonto erfolgen, von dem aus er entrichtet wurde. Unternehmen sollten vor der Rückerstattung sicherstellen, dass die Identität des Kunden gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft wurde, und zwar insbesondere dann, wenn der gezahlte Versicherungsbeitrag hoch ist oder die Umstände anderweitig ungewöhnlich erscheinen. Sie sollten außerdem prüfen, ob die Rücktrittserklärung die zugehörige Transaktion suspekt wirken lässt und diese ggf. als verdächtige Aktivität gemeldet werden sollte.
- Es können weitere Schritte unternommen werden, um das Wissen des betreffenden Unternehmens über den Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer, den Begünstigten oder dessen wirtschaftlichen Eigentümer sowie Drittzahler und Drittzahlungsempfänger zu vertiefen. Das Unternehmen kann z. B.:



- i. die Ausnahmeregelung in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, wonach vorab keine Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllt werden müssen, nicht anwenden;
- ii. die Identität sonstiger relevanter Parteien, einschließlich Drittzahlern und Drittzahlungsempfängern, überprüfen, bevor die jeweilige Geschäftsbeziehung aufgenommen wird;
- iii. zusätzliche Informationen einholen, um die angestrebte Art der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu ermitteln;
- iv. zusätzliche Informationen über den Kunden einholen und die Kenndaten des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers in regelmäßigeren Abständen aktualisieren;
- v. den Grund ermitteln, falls der Zahler nicht mit dem Kunden identisch ist;
- vi. die Identität basierend auf mehr als einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle prüfen;
- vii. die Herkunft des Vermögens und der Mittel des Kunden feststellen, indem es z. B. nach Einzelheiten zur Anstellung und zum Gehalt sowie nach eventuellen Erbschaften oder Scheidungsvereinbarungen fragt;
- viii. die Identität des Begünstigten nach Möglichkeit bereits bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung feststellen, statt auf seine Identifizierung oder Benennung durch den Kunden zu warten, und dabei berücksichtigen, dass sich der Begünstigte während der Laufzeit der Police ändern kann;
- ix. die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Begünstigten feststellen und überprüfen;
- x. gemäß Artikel 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermitteln, ob es sich beim Kunden um eine PEP handelt, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung festzustellen, ob der Begünstigte oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
- xi. verlangen, dass die erste Zahlung über ein Konto des Kunden bei einer Bank erfolgt, deren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.

192. Wenn das Risiko bei einer Geschäftsbeziehung zu einer PEP erhöht ist, müssen Unternehmen gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht nur die in Artikel 13 der Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllen, sondern außerdem ihre



Führungsebene vor der Auszahlung der Versicherungserlöse unterrichten, damit diese das GW/TF-Risiko sachkundig beurteilen und entscheiden kann, welche Maßnahmen am besten zur Minderung dieses Risikos geeignet sind; des Weiteren ist in Bezug auf alle Aspekte der Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfalt geboten.

193. Es ist eventuell eine häufigere und gründlichere Überprüfung der zugehörigen Transaktionen erforderlich (ggf. einschließlich der Feststellung der Herkunft der Mittel).

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

194. In Fällen mit geringem Risiko können die folgenden Maßnahmen (soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig) zur Erfüllung einiger der bestehenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ausreichen:

- Unternehmen können davon ausgehen, dass sich die Identität des betreffenden Kunden anhand einer Zahlung von einem Konto überprüfen lässt, von dem sie mit hinreichender Sicherheit wissen, dass es sich um ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem regulierten Kreditinstitut mit Sitz innerhalb des EWR handelt.
- Unternehmen können davon ausgehen, dass sich die Identität des Begünstigten des Versicherungsvertrags anhand einer Zahlung auf ein Konto des Begünstigten bei einem regulierten Kreditinstitut mit Sitz innerhalb des EWR überprüfen lässt.



Kapitel 8: Sektorspezifische Hinweise für Anlageverwalter

195. Unter Anlageverwaltung versteht man die Verwaltung der Vermögenswerte eines Anlegers zur Erreichung bestimmter Anlageziele. Dieser Sektor umfasst sowohl die diskretionäre Anlageverwaltung, bei der Anlageverwalter im Namen ihrer Kunden Investitionsentscheidungen treffen, als auch die beratende Anlageverwaltung, bei der Anlageverwalter ihre Kunden zwar im Hinblick auf mögliche Investitionen beraten, aber im Namen ihrer Kunden keine Transaktionen tätigen.
196. Anlageverwalter haben normalerweise eine begrenzte Zahl an privaten oder institutionellen Kunden, von denen viele wohlhabend sind, z. B. vermögende Privatpersonen, Trusts, Unternehmen, Regierungsbehörden und sonstige Anlagevehikel. Die Kundengelder werden häufig nicht vom Anlageverwalter selbst, sondern von einer lokalen Depotstelle verwaltet. Das GW/TF-Risiko bei der Anlageverwaltung richtet sich deshalb in erster Linie nach dem Risiko, das mit den Kundenkategorien des jeweiligen Anlageverwalters verknüpft ist.
197. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel II dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Hinweise in Titel III Kapitel 5 können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen

198. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Transaktionen sind ungewöhnlich groß;
- Zahlungen Dritter sind möglich;
- das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung wird für die Zeichnung von Wertpapieren verwendet, die schnell wieder zurückgegeben werden können, wobei der Anlageverwalter nur begrenzt tätig wird.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

199. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Das Verhalten des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. Die Anlage dient keinem offenkundigen wirtschaftlichen Zweck;
 - ii. der Kunde wünscht kurz nach der Erstinvestition oder vor dem Auszahlungstermin ohne klar erkennbare Logik den Rückkauf oder die Rückgabe einer eigentlich langfristig gedachten Anlage, was insbesondere dann relevant ist, wenn dies zu einem finanziellen Verlust oder zu hohen Transaktionsgebühren führt;



- iii. der Kunde wünscht innerhalb kurzer Zeit wiederholt Anteilskäufe und -verkäufe, ohne dass eine Strategie oder ein wirtschaftliches Grundprinzip erkennbar ist;
 - iv. der Kunde ist nicht bereit, zu seiner eigenen Person und zum wirtschaftlichen Eigentümer Informationen zu liefern, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden benötigt werden;
 - v. die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Informationen oder die Zahlungsdaten werden häufig geändert;
 - vi. der Kunde überweist mehr Geld, als für die Anlage benötigt wird, und möchte die Mehrbeträge erstattet bekommen;
 - vii. die Umstände, unter denen der Kunde die Rücktrittsfrist nutzt, erregen Verdacht;
 - viii. der Kunde nutzt unangekündigt mehrere Konten, was insbesondere dann relevant ist, wenn sich diese Konten in mehreren Ländern oder in Ländern mit hohem Risiko befinden;
 - ix. der Kunde möchte die Geschäftsbeziehung so strukturieren, dass die Transaktionen über mehrere Parteien (z. B. Mantelgesellschaften) in verschiedenen Ländern laufen, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese Länder mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind.
- Die Art des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. Der Kunde ist eine Firma oder ein Trust mit Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko (Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die sich nicht wirksam an die internationalen Standards zur Steuertransparenz halten);
 - ii. der Kunde ist ein Anlagevehikel, das gegenüber seinen eigenen Kunden nur geringe oder gar keine Sorgfaltspflichten anwendet;
 - iii. der Kunde ist ein nicht-reguliertes Anlagevehikel aus einem Drittland;
 - iv. die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ist intransparent;
 - v. der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer ist eine PEP oder hat eine andere hohe Position inne und könnte seine Stellung für private Zwecke missbrauchen;
 - vi. der Kunde ist eine nicht-regulierte Mantelgesellschaft mit unbekanntem Anteilseignern.
 - Die Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden, wenn z. B. die Mittel des Kunden aus Geschäften in Sektoren stammen, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind.



200. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Kunde ist ein institutioneller Anleger (z. B. eine staatlich anerkannte Rentenversicherung), dessen Status von einer Regierungsbehörde innerhalb des EWR überprüft wurde.
- Der betreffende Kunde ist eine Regierungsbehörde aus einem EWR-Mitgliedstaat.
- Der betreffende Kunde ist ein Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

201. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Anleger oder seine Depotstelle ist in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko ansässig.
- Die investierten Mittel stammen aus einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko.

Maßnahmen

202. Anlageverwalter müssen normalerweise ein gutes Verständnis ihrer Kunden entwickeln, um ihnen bei der Identifizierung geeigneter Anlageportfolios helfen zu können. Die dafür gesammelten Daten ähneln den Informationen, die Unternehmen für AGW/BTF-Zwecke einholen.

203. Unternehmen sollten in Fällen mit erhöhtem Risiko die Hinweise zu verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Titel II beachten. Wenn das Risiko bei einer Geschäftsbeziehung erhöht ist, sollten sie außerdem:

- die Identität der Anleger hinter ihrem Kunden feststellen und bei Bedarf auch überprüfen, sofern der Kunde ein nicht-reguliertes Anlagevehikel aus einem Drittland ist;
- den Grund für sämtliche Zahlungen oder Transfers an oder von nicht überprüfte(n) Dritte(n) herausfinden.

204. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können Anlageverwalter in Fällen mit geringem Risiko die in Titel II beschriebenen vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden.



Kapitel 9: Sektorspezifische Hinweise für Anbieter von Investmentfonds

205. An der Bereitstellung von Investmentfonds können verschiedene Parteien beteiligt sein: der Fondsmanager, bestellte Berater, die Verwahrstelle und Unterverwahrer, Registerführer und in manchen Fällen auch „Prime Broker“, also Finanzdienstleister, die ganz oder überwiegend auf die Bedienung von Hedgefonds ausgerichtet sind. Ebenso können am Vertrieb dieser Fonds mehrere Parteien beteiligt sein, z. B. gebundene Vertreter, beratende und diskretionäre Vermögensverwalter, Anbieter von Handelsplattformen und unabhängige Finanzberater.
206. Art und Anzahl der in den Fondsvertrieb eingebundenen Parteien hängen von der Art des jeweiligen Fonds ab und können beeinflussen, wie viel der Fonds über seine Kunden und Anleger weiß. Der Fonds bzw. – wenn der Fonds nicht selbst ein Verpflichteter ist – der Fondsmanager ist für die Erfüllung der AGW/BTF-Pflichten verantwortlich, wengleich gewisse Aspekte der Sorgfaltspflichten des Fonds gegenüber Kunden unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer oder mehreren dieser anderen Parteien übernommen werden können.
207. Investmentfonds können von natürlichen oder juristischen Personen für GW/TF-Zwecke genutzt werden:
- Publikumsfonds werden oft ohne persönlichen Kontakt vertrieben; Anleger können häufig einfach und relativ schnell in solche Fonds investieren und haben außerdem die Möglichkeit, ihre Fondsanteile zu übertragen.
 - Alternative Investmentfonds, z. B. Hedgefonds, Immobilienfonds und Private-Equity-Fonds, haben tendenziell weniger Investoren, die sowohl Privatpersonen als auch institutionelle Anleger (Rentenfonds, Dachfonds) sein können. Bei Fonds, die nur für eine begrenzte Zahl an vermögenden Personen oder Familien gedacht sind, kann das Risiko eines Missbrauchs für GW/TF-Zwecke von Natur aus höher als bei Publikumsfonds sein, weil es in diesem Fall wahrscheinlicher ist, dass die Anleger eine Position innehaben, die es ihnen erlaubt, das Fondskapital zu kontrollieren. Fonds, deren Kapital von den Anlegern kontrolliert wird, sind Instrumente für die private Vermögensverwaltung und werden in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 als Faktor für ein potenziell höheres Risiko bezeichnet.
 - Solche Produkte können trotz der oftmals mittel- bis langfristigen Anlageform, die ihre Attraktivität für Geldwäschewecke möglicherweise schmälert, für Geldwäscher interessant sein, weil sie sowohl Wachstum als auch Erträge generieren können.
208. Dieses Kapitel richtet sich an:
- a. Manager von Investmentfonds, die Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 verrichten; und
 - b. Investmentfonds, die gemäß Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/849 ihre eigenen Anteile oder Anteilscheine vertreiben.



Andere an der Bereitstellung oder am Vertrieb von Fonds beteiligte Parteien (z. B. Vermittler) unterliegen ggf. eigenen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und sollten dementsprechend die maßgeblichen Kapitel dieser Leitlinien beachten.

209. Die sektorspezifischen Hinweise in Titel III Kapitel 1, 7 und 8 können für Fonds und Fondsmanager ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen

210. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Fondsrisikos beitragen:

- Der betreffende Fonds ist nur für eine begrenzte Zahl an Personen oder Familien gedacht und richtet sich z. B. an private Anleger bzw. an einen einzigen Anleger.
- Anleger haben ohne größere Verwaltungsgebühren die Möglichkeit, Fondsanteile zu zeichnen und anschließend schnell wieder zurückzugeben.
- Die Anteilscheine oder Anteile des betreffenden Fonds können gehandelt werden, ohne dass dies dem Fonds oder dem Fondsmanager zum Transaktionszeitpunkt mitgeteilt wird, weshalb sich die Anlegerdaten auf mehrere Parteien verteilen (was z. B. bei an Sekundärmärkten gehandelten geschlossenen Fonds der Fall ist).

211. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Zeichnungsrisikos beitragen:

- Bei der Zeichnung sind Konten oder Dritte in mehreren Ländern involviert, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese Länder gemäß Titel II Abschnitt 22-27 dieser Leitlinien mit einem hohen GW/TF-Risiko verbunden sind.
- Bei der Zeichnung sind Drittzeichner oder Drittzahlungsempfänger involviert, was insbesondere dann relevant ist, wenn dies unerwartet geschieht.

212. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Fondsrisikos beitragen:

- Zahlungen Dritter sind nicht erlaubt.
- Der betreffende Fonds steht ausschließlich Kleinanlegern offen, die nur bis zu einer bestimmten Obergrenze investieren können.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

213. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Das Verhalten des betreffenden Kunden ist ungewöhnlich, z. B.:
 - i. Die Strategie oder der wirtschaftliche Zweck der Anlage sind nicht ersichtlich, oder der Kunde tätigt Investitionen, die nicht zu seiner finanziellen Gesamtsituation passen (soweit diese dem Fonds oder dem Fondsmanager bekannt ist).



- ii. Der Kunde wünscht kurz nach der Erstinvestition oder vor dem Auszahlungstermin ohne klar erkennbare Logik den Rückkauf oder die Rückgabe seiner Anteile,
- iii. was insbesondere dann relevant ist, wenn dies zu einem finanziellen Verlust oder zu hohen Transaktionsgebühren führt.
- iv. Der Kunde wünscht innerhalb kurzer Zeit wiederholt Anteilskäufe und -verkäufe, ohne dass eine Strategie oder ein wirtschaftliches Grundprinzip erkennbar ist.
- v. Der Kunde überweist mehr Geld, als für die Anlage benötigt wird, und möchte die Mehrbeträge erstattet bekommen.
- vi. Der Kunde nutzt unangekündigt mehrere Konten, was insbesondere dann relevant ist, wenn sich diese Konten in mehreren Ländern oder in Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko befinden.
- vii. Der Kunde möchte die Geschäftsbeziehung so strukturieren, dass die Transaktionen über mehrere Parteien (z. B. unregulierte Mantelgesellschaften) in verschiedenen Ländern laufen, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese Länder mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind.
- viii. Der Kunde ändert ohne erkennbare Logik unvermittelt den Abwicklungsort, indem er z. B. seinen Sitz in ein anderes Land verlegt.
- ix. Der Kunde und der wirtschaftliche Eigentümer sind in verschiedenen Ländern ansässig, von denen mindestens eines ein erhöhtes GW/TF-Risiko im Sinne des allgemeinen Teils dieser Leitlinien aufweist.
- x. Die Gelder des wirtschaftlichen Eigentümers stammen aus einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko, was insbesondere dann relevant ist, wenn dort auch ein erhöhtes Maß an GW/TF-Vorfällen herrscht.

214. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- Der betreffende Kunde ist ein institutioneller Anleger (z. B. eine staatlich anerkannte Rentenversicherung), dessen Status von einer Regierungsbehörde innerhalb des EWR überprüft wurde;
- der betreffende Kunde ist ein Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

215. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:



- Es werden unübersichtliche oder komplexe Vertriebskanäle genutzt, die dem betreffenden Fonds den Überblick über seine Geschäftsbeziehungen nehmen und seine Fähigkeit zur Transaktionsüberwachung einschränken, was z. B. der Fall ist, wenn der Fonds für den Vertrieb in Drittländern auf viele Untervertriebshändler zurückgreift;
- der betreffende Vertriebshändler hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko gemäß der Definition im allgemeinen Teil dieser Leitlinien.

216. Die folgenden Faktoren können auf ein geringeres Risiko hindeuten:

- Der betreffende Fonds lässt nur einen ganz bestimmten Anlegertyp mit geringem Risiko zu, z. B. regulierte Unternehmen, die in eigenem Namen investieren (wie etwa Lebensversicherungsunternehmen), oder Anbieter von betrieblicher Altersvorsorge.
- Die Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen ist nur über ein bestimmtes Unternehmen möglich, z. B. einen Finanzvermittler mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

217. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- Das Geld der Anleger stammt aus Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko, was insbesondere dann relevant ist, wenn dort auch ein erhöhtes Maß an Vortaten zur Geldwäsche herrscht.
- Der betreffende Fonds oder Fondsmanager investiert in Sektoren mit erhöhtem Korruptionsrisiko (z. B. die Rohstoffindustrie oder der Waffenhandel) in Ländern, in denen laut glaubwürdigen Quellen ein signifikantes Maß an Bestechungsdelikten oder anderen GW/TF-Vortaten herrscht, was insbesondere dann relevant ist, wenn der Fonds nur einen einzigen Anleger oder nur eine begrenzte Anlegerzahl hat.

Maßnahmen

218. Welche Maßnahmen ein Fonds oder Fondsmanager zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen sollte, hängt davon ab, wie Kunden oder Anleger (falls nicht identisch) Fondsanteile erwerben. Der Fonds oder Fondsmanager sollte außerdem auf risikoorientierter Basis die Identität der natürlichen Personen (falls vorhanden) feststellen und überprüfen, denen der Kunde letztendlich gehört oder die den Kunden kontrollieren (oder in deren Namen die jeweilige Transaktion getätigt wird), indem er z. B. den potenziellen Anleger bei dessen Erstantrag auf Aufnahme in den Fonds bittet, anzugeben, ob er in eigenem Namen oder als Vermittler im Namen einer anderen Person investiert.

219. Der betreffende Kunde ist:

- a. eine natürliche oder juristische Person, die direkt Anteilscheine oder Anteile eines Fonds kauft und dies in eigenem Namen und nicht für andere Anleger tut; oder



- b. ein Unternehmen, das im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit direkt und in eigenem Namen Anteilscheine oder Anteile kauft und die Anlage für einen oder mehrere letztendlich begünstigte Dritte kontrolliert, die keinen Einfluss auf die Anlage oder Investitionsentscheidungen haben; oder
- c. ein Unternehmen (z. B. ein Finanzvermittler), das in eigenem Namen auftritt und der eingetragene Inhaber der Anteile oder Anteilscheine ist, aber im Auftrag und gemäß den konkreten Anweisungen eines oder mehrerer Dritter handelt (was z. B. der Fall ist, wenn Finanzvermittler als nominelle Anteilseigner, Makler, Verwalter von Sammel- oder Gemeinschaftskonten oder in einer ähnlich passiven Funktion agieren); oder
- d. der Kunde eines anderen Unternehmens (z. B. eines Finanzvermittlers), das nicht als Inhaber der Anteile oder Anteilscheine eingetragen ist (weil z. B. der Investmentfonds für den Vertrieb seiner Anteile oder Anteilscheine auf einen Finanzvermittler zurückgreift, über den der Anleger Anteilscheine oder Anteile kauft, ohne dass der Finanzvermittler rechtmäßiger Inhaber der Anteilscheine oder Anteile wird).

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die in den Fällen von Abschnitt 219a und 219b zu beachten sind

220. In den in Abschnitt 219a und 219b beschriebenen Fällen sollten Fonds oder Fondsmanager bei Vorliegen eines hohen Risikos mit verstärkter Sorgfalt vorgehen und u. a.:

- vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zusätzliche Informationen über den betreffenden Kunden (z. B. zu seinem Ruf und zu seiner Vorgeschichte) einholen;
- weitere Schritte unternehmen, um die erhaltenen Dokumente, Daten oder Informationen noch eingehender zu prüfen;
- Informationen über die Herkunft der Mittel und/oder des Vermögens des betreffenden Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers einholen;
- vorschreiben, dass die Rücknahmezahlung auf das ursprünglich für die Investition verwendete Konto oder auf ein anderes Einzel- oder Gemeinschaftskonto des betreffenden Kunden zu erfolgen hat;
- die getätigten Transaktionen häufiger und intensiver kontrollieren;
- verlangen, dass die erste Zahlung über ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR oder bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Drittland erfolgt, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen;
- zum Transaktionszeitpunkt die Zustimmung ihrer Führungsebene einholen, sofern der betreffende Kunde ein Produkt oder eine Dienstleistung erstmalig nutzt;
- die Geschäftsbeziehung zum betreffenden Kunden und einzelne Transaktionen verstärkt überwachen.



221. Sofern der Geldtransfer nachweislich auf ein oder von einem Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR erfolgt, können Fonds oder Fondsmanager in Fällen mit geringerem Risiko – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden und sich z. B. auf die Mittelherkunft stützen, um einige der Anforderungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen.

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die in den Fällen von Abschnitt 219c zu beachten sind

222. Wenn einer der in Abschnitt 219c beschriebenen Fälle vorliegt und es sich beim Kunden eines Fonds oder Fondsmanagers um einen Finanzvermittler handelt, sollte der Fonds oder Fondsmanager den Finanzvermittler im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Basis überprüfen. Der Fonds oder Fondsmanager sollte außerdem risikoorientierte Schritte unternehmen, um die Identität der Anleger hinter dem Finanzvermittler festzustellen und zu überprüfen, da diese Anleger die wirtschaftlichen Eigentümer der über den Vermittler investierten Gelder sind. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann ein Fonds oder Fondsmanager in Fällen mit geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten ähnlich den in Abschnitt 112 dieser Leitlinien beschriebenen Maßnahmen anwenden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Finanzvermittler unterliegt AGW/BTF-Pflichten in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.
- Die Erfüllung dieser Anforderungen durch den Finanzvermittler wird wirksam überwacht.
- Der Fonds oder Fondsmanager hat risikoorientierte Schritte unternommen, um sich zu vergewissern, dass das mit der Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko gering ist, indem er sich u. a. die Geschäftstätigkeit und die Kundenkategorien des Finanzvermittlers und die Länder angesehen hat, in denen der Finanzvermittler tätig ist.
- Der Fonds oder Fondsmanager hat risikoorientierte Schritte unternommen, um sich zu vergewissern, dass der Vermittler gegenüber seinen eigenen Kunden und deren wirtschaftlichen Eigentümern konsequente und risikoorientierte Sorgfaltspflichten anwendet. Dabei sollte der Fonds oder Fondsmanager die Angemessenheit der diesbezüglichen Strategien und Verfahren des Vermittlers auf risikoorientierter Basis beurteilen, indem er z. B. auf öffentlich zugängliche Informationen über die bisherige Compliance des Vermittlers zurückgreift oder sich direkt mit dem Vermittler in Verbindung setzt.
- Der Fonds oder Fondsmanager hat risikoorientierte Schritte unternommen, um sich zu vergewissern, dass der Vermittler auf Anfrage umgehend für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen und Dokumente zu den Anlegern liefern wird, indem er z. B. entsprechende Bestimmungen in einen Vertrag mit dem Vermittler aufgenommen hat oder stichprobenartig die Fähigkeit des Vermittlers prüft, solche Informationen auf Anfrage zu liefern.



223. Wenn das Risiko erhöht ist, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn ein Fonds nur für eine begrenzte Anlegerzahl gedacht ist, sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, die die weiter oben in Abschnitt 220 genannten Maßnahmen umfassen können.

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die in den Fällen von Abschnitt 219d zu beachten sind

224. In den in Abschnitt 219d beschriebenen Fällen sollte ein Fonds oder Fondsmanager risikoorientierte Sorgfaltspflichten gegenüber dem letztendlichen Anleger anwenden, denn dieser ist sein eigentlicher Kunde. Der Fonds oder Fondsmanager kann zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß und vorbehaltlich Kapitel II Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf einen Finanzvermittler zurückgreifen.

225. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann ein Fonds oder Fondsmanager in Fällen mit geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Sofern die Voraussetzungen von Abschnitt 222 erfüllt sind, kann der Fonds oder Fondsmanager im Rahmen dieser vereinfachten Sorgfaltspflichten neben den Informationen nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, die er innerhalb einer angemessenen Zeitspanne bei seinem Vermittler einholen muss, auf die Kenndaten im fondseigenen Anteilsregister zurückgreifen. Der Fonds oder Fondsmanager sollte diese Zeitspanne entsprechend seinem risikobasierten Ansatz wählen.

226. Wenn das Risiko erhöht ist, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn ein Fonds nur für eine begrenzte Anlegerzahl gedacht ist, sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, die die weiter oben in Abschnitt 220 genannten Maßnahmen umfassen können.



Titel IV – Umsetzung

Umsetzung

227. Die zuständigen Behörden und die Unternehmen sollten diese Leitlinien bis zum 26. Juni 2018 umsetzen.